

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zu dem Zweiten SWR-Änderungsstaatsvertrag

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzes ist es, die nach Artikel 50 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg erforderliche Zustimmung des Landtags zur Umsetzung des Zweiten SWR-Änderungsstaatsvertrags in das Landesrecht herbeizuführen.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Zweite SWR-Änderungsstaatsvertrag sieht eine umfassende Novellierung des Staatsvertrags über den Südwestrundfunk vom 3. Juli 2013 (Gesetz vom 3. Dezember 2013, GBl. S. 314, 315), der durch Artikel 1 des Staatsvertrags vom 1. und 9. April 2015 (Gesetz vom 12. Mai 2015, GBl. S. 332) geändert worden ist, vor. Ziel der Reform ist die Gewährleistung eines starken, leistungsfähigen SWR, der in der digitalisierten Medienwelt zukunftsfest aufgestellt ist. Hierfür werden Doppelstrukturen, die noch aus der Fusion von SDR und SWF aus dem Jahr 1997 resultieren, überwunden und die starre Gliederung des SWR in Landes-sender wird aufgehoben. Im Bereich der Geschäftsleitung wird mit dem Direktorium ein neues, modernes Kollegialorgan geschaffen. Die Anzahl der terrestrisch (UKW und DAB+) verbreiteten Hörfunkprogramme wird auf sechs reduziert. Daneben erhält der SWR mehr Flexibilität, um strukturell und im Programm auf neue Herausforderungen reagieren zu können. Die flexiblere Beauftragung der Hörfunkprogramme wird durch eine inhaltliche Schärfung des Auftrags mit dem Fokus auf mehr Regionalität und Landesidentität begleitet. Damit einher gehen neue Vorgaben zur Stärkung der regionalen Filmförderung. Um eine zeitgemäße und effiziente Aufsicht zu ermöglichen, erfolgt zudem eine Verkleinerung und Professionalisierung der Aufsichtsgremien.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Finanzielle Auswirkungen auf das Land sind nicht zu erwarten.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Erhebliche Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger oder aufwendige Verwaltungsverfahren sind mit dem Zweiten SWR-Änderungsstaatsvertrag nicht verbunden. Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger sind durch den Zweiten SWR-Änderungsstaatsvertrag nur mittelbar betroffen. Für die Bürgerinnen und Bürger wird sich das Angebot des SWR insbesondere im Hörfunkbereich verändern. Für regionale Produzentinnen und Produzenten sowie private Medienunternehmen können die Vorgaben für den SWR zur Intensivierung der Zusammenarbeit positive Auswirkungen haben.

F. Nachhaltigkeits-Check

Die Vorgabe der Beachtung eines ausgewogenen Altersdurchschnitts bei der Entsendung der Mitglieder des Rundfunkrats, die Einführung der Vertreter „junger Erwachsener“ als neue Mitglieder im Rundfunkrat sowie die Verschärfung der Amtszeitbegrenzung für die Mitgliedschaft in Rundfunk- und Verwaltungsrat werden sich positiv auf den Zielbereich der „Chancengerechtigkeit“ auswirken. Dem Ziel der „kulturellen Vielfalt und Integration“ entsprechen die Erhaltung der pluralistischen Zusammensetzung des Rundfunkrats und die Schärfung des Angebotsauftrags mit Betonung eines Gesamtangebots für alle.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Ein Digitaltauglichkeits-Check war nach Ziffer 4.5.2 der VwV Regelungen nicht durchzuführen.

H. Sonstige Kosten für Private

Wesentliche Mehrkosten für Private sind mit dem Zweiten SWR-Änderungsstaatsvertrag nicht verbunden. Für regionale Produzentinnen und Produzenten sowie private Medienunternehmen können die Vorgaben für den SWR zur Intensivierung der Zusammenarbeit wirtschaftlich positive Auswirkungen haben. Der Abbau von Doppelstrukturen und die Reduzierung der Hörfunkangebote sparen Kosten für den SWR, was den Finanzbedarf der ARD insgesamt senken und sich für die Bürgerinnen und Bürger auf Dauer beitragsstabilisierend auswirken kann.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 13. Mai 2025

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Zweiten SWR-Änderungsstaatsvertrag. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Staatsministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu
erteilen:

Gesetz zu dem Zweiten SWR-Änderungsstaatsvertrag

§ 1

Zustimmung

Dem am 11. April 2025 unterzeichneten Zweiten SWR-Änderungsstaatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Inkrafttreten, Bekanntmachung

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Zweite SWR-Änderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben. Für den Fall, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 gegenstandslos wird, ist dies im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

a) Zielsetzung

Ziel des Gesetzes ist es, die nach Artikel 50 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg erforderliche Zustimmung des Landtags zur Umsetzung des Zweiten SWR-Änderungsstaatsvertrags in das Landesrecht herbeizuführen.

b) Inhalt

Der Zweite SWR-Änderungsstaatsvertrag sieht eine umfassende Novellierung des Staatsvertrags über den Südwestrundfunk vor. Ziel der Reform ist die Gewährleistung eines starken, leistungsfähigen SWR, der in der digitalisierten Medienwelt zukunftsfest aufgestellt ist. Hierfür werden Doppelstrukturen, die noch aus der Fusion von SDR und SWF aus dem Jahr 1997 resultieren, überwunden und die starre Gliederung des SWR in Landessender wird aufgehoben. Im Bereich der Geschäftsleitung wird mit dem Direktorium ein neues, modernes Kollegialorgan geschaffen. Die Anzahl der terrestrisch (UKW und DAB+) verbreiteten Hörfunkprogramme wird auf sechs reduziert. Daneben erhält der SWR mehr Flexibilität, um strukturell und im Programm auf neue Herausforderungen reagieren zu können. Die flexiblere Beauftragung der Hörfunkprogramme wird durch eine inhaltliche Schärfung des Auftrags mit dem Fokus auf mehr Regionalität und Landesidentität begleitet. Damit einher gehen neue Vorgaben zur Stärkung der regionalen Filmförderung. Um eine zeitgemäße und effiziente Aufsicht zu ermöglichen, erfolgt zudem eine Verkleinerung und Professionalisierung der Aufsichtsgremien.

c) Alternativen

Keine.

d) Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf das Land sind nicht zu erwarten.

e) Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit und sonstige Kosten für Private

Erhebliche Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger oder aufwendige Verwaltungsverfahren sind mit dem Zweiten SWR-Änderungsstaatsvertrag nicht verbunden. Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger sind durch den Zweiten SWR-Änderungsstaatsvertrag nur mittelbar betroffen. Für die Bürgerinnen und Bürger wird sich das Angebot des SWR insbesondere im Hörfunkbereich verändern. Für regionale Produzentinnen und Produzenten sowie private Medienunternehmen können die Vorgaben für den SWR zur Intensivierung der Zusammenarbeit positive Auswirkungen haben.

f) Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeits-Checks

Die Vorgabe der Beachtung eines ausgewogenen Altersdurchschnitts bei der Entsendung der Mitglieder des Rundfunkrats, die Einführung der Vertreter „junger Erwachsener“ als neue Mitglieder im Rundfunkrat sowie die Verschärfung der Amtszeitbegrenzung für die Mitgliedschaft in Rundfunk- und Verwaltungsrat werden sich positiv auf den Zielbereich der „Chancengerechtigkeit“ auswirken. Dem Ziel der „kulturellen Vielfalt und Integration“ entsprechen die Erhaltung der pluralistischen Zusammensetzung des Rundfunkrats und die Schärfung des Auftrags mit Betonung eines Gesamtangebots für alle.

g) Wesentliche Ergebnisse des Digitaltauglichkeits-Checks

Ein Digitaltauglichkeits-Check war nach Ziffer 4.5.2 der VwV Regelungen nicht durchzuführen.

Einzelbegründung

Zu § 1

Zur Umsetzung in Landesrecht bedarf der von den Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz unterzeichnete Zweite SWR-Änderungsstaatsvertrag gemäß Artikel 50 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg der Zustimmung des Landtags.

Inhaltlich sieht der Zweite SWR-Änderungsstaatsvertrag vor, den Auftrag des SWR zu schärfen und hierbei die Aspekte der Regionalität und Landesidentität zu stärken. Gleichzeitig wird die gesetzliche Beauftragung der Angebote modernisiert und an das veränderte Mediennutzungsverhalten angepasst. Hierzu wird die starre Beauftragung im Bereich der Hörfunkangebote flexibilisiert. Der Auftrag des SWR, ein Angebot für die ganze Breite der Gesellschaft anzubieten, bleibt dabei unberührt. Auch strukturell wird der SWR zeitgemäß fortentwickelt und die Leitungsstrukturen modernisiert. Im Bereich der Geschäftsleitung des SWR wird mit dem Direktorium ein neues, modernes Kollegialorgan geschaffen. Daneben wird die interne Trennung in zwei Landeessender mit entsprechenden Leitungsstrukturen aufgegeben. Um eine zeitgemäße Aufsicht zu gewährleisten, die der steigenden Dynamik und Komplexität der Geschäftsvorgänge gerecht wird, vollzieht die Novelle eine grundlegende Reform der Gremien und deren Zusammensetzung. Zur Steigerung der Effizienz und Qualität der Aufsicht werden die Gremien verkleinert und in ihrer fachlichen Zusammensetzung gestärkt.

Zu § 2

Zu Absatz 1:

Das Zustimmungsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 2:

Die Regelungen des Zweiten SWR-Änderungsstaatsvertrags treten nach seinem Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 am 1. September 2025 in Kraft. Dies gilt nicht, wenn bis zum 31. August 2025 die Ratifikationsurkunden nicht ausgetauscht sind; in diesem Fall wird der Zweite SWR-Änderungsstaatsvertrag gegenstandslos. Da nach außen hin nicht erkennbar wird, ob die Ratifikationsverfahren in den Ländern rechtzeitig abgeschlossen werden konnten, sieht Absatz 2 eine gesonderte Bekanntmachung über das Inkrafttreten oder die Gegenstandslosigkeit des Zweiten SWR-Änderungsstaatsvertrags vor.

**Zweiter Staatsvertrag zur
Änderung des Staatsvertrags
über den Südwestrundfunk
(Zweiter SWR-Änderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg
und das Land Rheinland-Pfalz

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Staatsvertrags über
den Südwestrundfunk

Der Staatsvertrag über den Südwestrundfunk vom 3. Juli 2013, zuletzt geändert durch den SWR-Änderungsstaatsvertrag vom 1./9. April 2015, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu den §§ 3 bis 5 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 3 Auftrag
§ 3a Regionalität und Landesidentität
§ 4 Angebot
§ 4a Einstellung, Überführung und Austausch von Programmen
§ 5 Zusammenarbeit, kommerzielle Tätigkeit“
- b) Nach der Angabe zu § 6 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 6a Publikumsbeteiligung“
- c) Nach der Angabe zu § 12 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 12a Compliance“
- d) Nach der Angabe zu § 13 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 13a Ausschüsse“
- e) Die Angabe zu § 19 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 19 Programmausschuss, Landesprogrammausschüsse“
- f) Nach der Angabe zu § 23 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 23a Interessenkollision“
- g) Die Angabe zu § 24 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 24 (weggefallen)“
- h) Die Angabe zu § 28 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 28 (weggefallen)“

- i) Die Angabe zu den §§ 29 und 30 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
 - „§ 29 Direktorium
 - § 30 Berufung und Abberufung der Direktorinnen und Direktoren“
- j) Nach der Angabe zu § 31 wird die folgende Angabe eingefügt:
 - „§ 31a Grundsätze der außertariflichen Vergütung“

2. Die Präambel wird durch die folgende Präambel ersetzt:

„Die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz gründeten im Jahr 1997 die neue öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt „Südwestrundfunk“ (SWR). Nach gelungener Fusion ist der SWR erfolgreich zu einer festen Größe innerhalb der ARD und im dualen Rundfunksystem der deutschen Medienlandschaft geworden.

Die fortschreitende Digitalisierung und Konvergenz der Medien haben nicht nur die Art und Weise der Mediennutzung grundlegend verändert, sondern stellen auch neue technische und administrative Anforderungen an ein modernes Medienhaus.

Um die Akzeptanz und das Vertrauen in den SWR zu stärken, sind die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz übereingekommen, den Staatsvertrag über den Südwestrundfunk grundlegend zu novellieren. Ziel des Staatsvertrags ist die Gewährleistung eines starken, leistungsfähigen SWR, der in der digitalisierten Medienwelt zukunftsfest aufgestellt ist.

Der SWR erfüllt eine wichtige demokratische und integrierende Funktion. Dabei muss er unabhängig sein, um seinen Auftrag, die freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung zu ermöglichen, bestmöglich erfüllen zu können. Die Finanzierung der Angebote durch den Rundfunkbeitrag ist Garant für seine redaktionelle Unabhängigkeit und verschafft dem SWR bei der Konzeption und Gestaltung seiner Angebote Freiheiten im Vergleich zu privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen. Gleichzeitig erwächst aus der Beitragsfinanzierung aber auch eine Verpflichtung zur Versorgung der Gesellschaft in ihrer ganzen Breite mit Qualitätsangeboten. Im Hinblick auf seine Akzeptanz sind an die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Beitragsgelder höchste Sorgfaltsmaßstäbe anzulegen.

Die wachsende Dynamik in der Medienwelt erfordert eine höhere Flexibilität, sowohl in der Organisationsstruktur des SWR, als auch in der Beauftragung seines Angebotsportfolios.

Um der wachsenden Dynamik gerecht zu werden, erhält der SWR einerseits mehr Freiheiten bei der Ausgestaltung seiner internen Unternehmensstrukturen. Hierdurch werden – bei gleichzeitiger Stärkung der regionalen Verwurzelung und regionalen Prägung der Angebote für Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz – die Rahmenbedingungen für ein einheitliches, modernes Medienhaus für den Südwesten geschaffen.

Im Bereich der Geschäftsleitung des SWR wird mit dem Direktorium ein neues, modernes Kollegialorgan geschaffen. Der bisherigen Unternehmensführung im SWR entsprechend, werden die Leitung und Verantwortung in der Geschäftsleitung auf eine breitere Basis gestellt. Die Letztverantwortlichkeit des Intendanten oder der Intendantin bleibt dabei unberührt.

Im Hörfunkbereich erhält der SWR durch eine offene Beauftragung mehr Flexibilität bei der konkreten Auftragserfüllung. Die enge staatsvertragliche Beauftragung einzelner Angebote wird dabei durch einen offenen, an den grundsätzlichen Zielen des Auftrags des SWR ausgerichteten Rahmen abgelöst.

Gerade in Zeiten, in denen der öffentlich-rechtliche Rundfunk verstärkt unter Rechtfertigungsdruck gerät, bedarf es zur Sicherung der Akzeptanz einer zeitgemäßen, qualitativ hochwertigen und effizienten Aufsicht durch zeitgemäße Gremien. Die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz vollziehen daher mit der Novelle eine grundlegende Reform der Gremien. In Umsetzung dessen werden Doppelstrukturen abgeschafft, die Gremien verkleinert und gleichzeitig in ihrer fachlichen Zusammensetzung gestärkt. Die Gleichstellung der Geschlechter bleibt dabei eine besondere gesellschaftliche Verpflichtung.

Der SWR soll zudem auch weiterhin eine profilierte Rolle innerhalb der ARD einnehmen. Die unverwechselbare Stärke der ARD liegt dabei in ihrer Regionalität. Gleichzeitig ist die Zukunft der ARD eine Zukunft der verstärkten Koordination und Zusammenarbeit. Die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz bekennen sich zur regionalen Verwurzelung des SWR, stärken diese und schaffen die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür, dass der SWR auch zukünftig im ARD-Verbund ein wesentliches Kraftzentrum darstellt.

Der SWR ist wirtschaftlicher und kommerzieller Akteur, der zugleich als öffentlich-rechtliche Landesrundfunkanstalt in besonderem Maße dem Gemeinwohl verpflichtet ist. Daher hat der SWR bei seinen kommerziellen Aktivitäten besonders auch die daraus folgenden Auswirkungen auf den privaten Rundfunk zu beachten. Hierbei sollen auch Möglichkeiten zur Kooperation mit privaten Medien in den Blick genommen werden.

Der folgende Staatsvertrag enthält die grundlegenden Regelungen, die den Rechtsrahmen für die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt SWR bilden.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „, die auch Sitz der Landessender sind,“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„Der SWR unterhält in den beiden Ländern Regionalstudios und Korrespondentenbüros, um die regionale Berichterstattung sicherzustellen.“

4. Die §§ 3 bis 5 werden durch die folgenden §§ 3 bis 5 ersetzt:

„§ 3

Auftrag

(1) Auftrag des SWR ist, durch die Herstellung und Verbreitung seiner Angebote in Hörfunk, Fernsehen und Telemedien als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Angebote haben der Kultur, Bildung, Information und Beratung zu dienen. Unterhaltung, die einem öffentlich-rechtlichen Profil entspricht, ist Teil des Auftrags. Der Auftrag im Sinne der Sätze 1 und 2 soll in seiner gesamten Breite und über alle Tageszeiten hinweg in den Vollprogrammen wahrnehmbar sein und sich in der Gesamtheit der Telemedienangebote widerspiegeln. Die Gliederung des Sendegebiets in die beiden Länder ist auch in den gemeinsam veranstalteten Angeboten angemessen zu berücksichtigen.

(3) Er hat in seinen Angeboten einen objektiven und umfassenden Überblick über das internationale, europäische, bundesweite sowie im Schwerpunkt über das länderspezifische und regionenbezogene Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Er soll hierdurch auch die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie den gesamtgesellschaftlichen Diskurs in Bund und Ländern fördern.

(4) Er hat die Aufgabe, ein Gesamtangebot für alle zu unterbreiten. Bei der Angebotsgestaltung soll er dabei die Möglichkeiten nutzen, die ihm aus der Beitragsfinanzierung erwachsen, und durch eigene Impulse und Perspektiven zur medialen Angebotsvielfalt beitragen. Allen Bevölkerungsgruppen soll die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht werden. Dabei erfolgt eine angemessene Berücksichtigung aller Altersgruppen, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, der Belange von Menschen mit Behinderungen und der Anliegen von Familien.

(5) Die Angebote des SWR sollen auch einen angemessenen Anteil von Werken regionalen und europäischen Ursprungs enthalten. Dabei sind die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz besonders zu berücksichtigen. Bei der Angebotsherstellung sind regionale Produzentinnen und Produzenten mit Sitz in den beiden Ländern in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

§ 3a

Regionalität und Landesidentität

(1) Der SWR ist in besonderem Maße der regionalen Berichterstattung verpflichtet; ausgenommen ist die flächendeckende lokale Berichterstattung. Von den

audiovisuellen Neuproduktionen für den SWR im Programm und auf den eigenen Portalen sollen in der Regel mindestens 30 vom Hundert auf die Abbildung der Landesidentitäten entfallen.

(2) Landeshörfunkprogramme und Landesteile aufgrund von Auseinandersetzungen im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 5 sind für die jeweiligen Länder bestimmt und landesspezifisch auszugestalten. Sie sollen das öffentliche Geschehen, die politischen Ereignisse sowie das kulturelle und soziale Leben insbesondere in dem jeweiligen Land darstellen. Südwestdeutschland und die Vielfalt seiner Regionen, ihre Kultur sowie ihre Regionalsprachen sind in den Angeboten des SWR regelmäßig und angemessen zu berücksichtigen.

§ 4

Angebot

(1) Angebote des SWR sind Rundfunkprogramme (Hörfunk- und Fernsehprogramme) und Telemedienangebote. Dies umfasst auch die Verbreitung von Radio- und Fernsehtext.

(2) Der SWR veranstaltet ein gemeinsames Fernsehprogramm für Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, in dem Beiträge enthalten sein sollen, die jeweils ein landesspezifisches Erscheinungsbild aufweisen. Dieses Fernsehprogramm ist in angemessenem Umfang landesspezifisch auseinanderzuschalten.

(3) Der SWR veranstaltet im Rahmen seines Auftrags jeweils ein Landeshörfunkprogramm für die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz. Daneben kann er bis zu vier weitere Hörfunkprogramme veranstalten. Er kann diese Programme über unterschiedliche Übertragungswege verbreiten; § 27 Abs. 2 des Medienstaatsvertrags findet Anwendung. Ergänzend kann der SWR zwei ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme nach Maßgabe eines nach § 32 des Medienstaatsvertrags durchgeführten Verfahrens veranstalten. Auseinandersetzungen sind in den Landeshörfunkprogrammen sowie in Programmen, die der Darstellung der Regionen dienen und nach gewachsenen Wirtschafts- und Lebensräumen zugeschnitten sind, zulässig. In den sonstigen Hörfunkprogrammen sind Auseinandersetzungen nur in untergeordnetem Umfang, insbesondere bei Serviceinformationen, zulässig. Für Kooperationsprogramme gelten die Regelungen des Medienstaatsvertrags.

(4) Der SWR beteiligt sich an den Angeboten, die gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) sowie gemeinsam mit dem Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) gemäß den staatsvertraglichen Beauftragungsregelungen veranstaltet werden. Er liefert Beiträge entsprechend jeweils gültiger Vereinbarungen an die Gemeinschaftsangebote. Entsprechendes gilt für Beteiligungen des SWR an weiteren durch oder aufgrund besonderen Staatsvertrags bestimmten Angeboten.

(5) Nach Maßgabe der Genehmigungsverfahren nach den § 32 und § 32a des Medienstaatsvertrags veranstaltet der SWR Telemedien.

(6) Weitere Angebote des SWR sind im Rahmen der Bestands- und Entwicklungsgarantie auf der Grundlage besonderer staatsvertraglicher Vereinbarung zulässig. Die Teilhabe des SWR an neuen rundfunktechnischen Möglichkeiten zur Herstellung und Verbreitung von Rundfunkprogrammen sowie die Möglichkeit der Veranstaltung neuer Formen von Rundfunk bleiben unberührt. Der SWR kann zur Unterstützung seiner Arbeit einem öffentlich-rechtlichen Profil entsprechend und in verantwortungsvollem Umfang künstliche Intelligenz einsetzen. Die Zulässigkeit und die Durchführung von entsprechenden Versuchen richten sich nach dem jeweiligen Landesrecht.

§ 4a

Einstellung, Überführung und Austausch von Programmen

(1) Der SWR kann die in § 4 Abs. 3 beauftragten Hörfunkprogramme ganz oder teilweise einstellen oder deren Inhalte in Angebote gleichartigen Inhalts im Internet überführen. Eine Überführung in ein Angebot gleichartigen Inhalts gemäß Satz 1 liegt insbesondere auch vor, wenn für eine Verbreitung des Angebots im Internet (linear oder auf Abruf) unter grundlegender Beibehaltung der thematischen inhaltlichen Ausrichtung des Angebots und der angestrebten Zielgruppe internetspezifische Gestaltungsmittel eingesetzt werden. Für Einstellung und Überführung, auch soweit diese in ein Telemedienangebot erfolgt, findet ausschließlich das Verfahren nach § 32a Abs. 2 bis 5 des Medienstaatsvertrags Anwendung; § 30 des Medienstaatsvertrags bleibt unberührt.

(2) Der SWR erstellt Angebotskonzepte, in denen er jeweils darstellt, welches Hörfunkprogramm oder welche Teile davon eingestellt werden sollen oder wie die betroffenen Inhalte gegebenenfalls unter Berücksichtigung internetspezifischer Gestaltungsmittel in ein Angebot im Internet überführt werden sollen. Dabei hat er darzulegen, dass der Auftrag auch durch das veränderte Angebot erfüllt wird und die Änderung des Angebots dem Auftrag nach § 3 unter Berücksichtigung des geänderten Nutzerverhaltens dem Entwicklungsbedarf entspricht. Werden Inhalte ganz oder teilweise in ein Angebot im Internet überführt, gilt § 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Medienstaatsvertrags entsprechend; das Angebotskonzept muss auch Ausführungen zur Einbindung in die gemeinsame Plattformstrategie im Sinne des § 30 Abs. 1 des Medienstaatsvertrags enthalten. Das zuständige Gremium gibt Dritten in geeigneter Weise, insbesondere im Internet, Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Gelegenheit zur Stellungnahme besteht innerhalb einer Frist von mindestens sechs Wochen nach Veröffentlichung des Vorhabens. Das zuständige Gremium des SWR hat die eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen. Die Aufgabe, Angebotskonzepte für Gemein-

schaftsangebote zu erstellen, wird von den beteiligten Rundfunkanstalten gemeinschaftlich ausgeübt.

(3) Die Angebotskonzepte müssen eine Nachprüfung des Finanzbedarfs durch die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) ermöglichen.

(4) Die Entscheidungen über die Einstellung des Hörfunkprogramms und das neue oder veränderte Angebotskonzept bedürfen der Zustimmung des zuständigen Gremiums des SWR. Die Entscheidungen sind zu begründen.

(5) Nach Zustimmung des zuständigen Gremiums hat der SWR der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde alle für eine rechtsaufsichtliche Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln. Nach Abschluss des Verfahrens nach den Absätzen 2 und 3 und nach Prüfung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde sind die Einstellung des Hörfunkprogramms und das neue oder veränderte Angebotskonzept im Internetauftritt des SWR zu veröffentlichen. In den amtlichen Verkündungsblättern der betroffenen Länder ist zugleich auf die Veröffentlichung im Internetauftritt des SWR hinzuweisen.

(6) Ein nach den Absätzen 1 bis 5 eingestelltes, überführtes oder ausgetauschtes Angebot kann wiederaufgenommen, selbst eingestellt sowie erneut überführt oder ausgetauscht werden; dabei ist auch die Überführung in ein Programm, das nicht über das Internet übertragen wird, zulässig. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend. Die Änderung von Telemedienangeboten richtet sich nach § 32 des Medienstaatsvertrags.

§ 5

Zusammenarbeit, kommerzielle Tätigkeit

(1) Der SWR soll in Erfüllung seines Auftrags mit anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften zusammenarbeiten. Dies umfasst insbesondere die gemeinsame Verbreitung, Herstellung, Veranstaltung und die wechselseitige Überlassung von Programmen, Sendungen und sonstigen Angeboten sowie die administrative Zusammenarbeit. Das Nähere regeln die Rundfunkanstalten und Körperschaften im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verträgen.

(2) Der SWR kann darüber hinaus mit Dritten zusammenarbeiten und sich an anderen Unternehmen oder Programmen beteiligen. Hierbei sollen insbesondere Kooperationsmöglichkeiten mit privaten Medienunternehmen mit Sitz in den beiden Ländern berücksichtigt werden.

(3) Der SWR kann mit Rundfunkveranstaltern aus europäischen Nachbarstaaten grenzüberschreitend zusammenarbeiten, um die gesellschaftlichen und kulturellen Aufgaben des Rundfunks zu fördern. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 sind insbesondere die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Zudem ist sowohl die redak-

tionelle Unabhängigkeit und institutionelle Eigenständigkeit des SWR zu gewährleisten, als auch, dass seine Verantwortung für die von ihm hergestellten Sendungen gewahrt und die für ihn geltenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Grundsätze beachtet werden.“

5. In § 6 Absatz 2 wird die Angabe „von Frau und Mann“ durch die Angabe „der Geschlechter“ ersetzt.

6. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Publikumsbeteiligung

Der SWR trifft geeignete Maßnahmen, um sich in einem kontinuierlichen Dialog mit den Nutzerinnen und Nutzern auszutauschen. Die Ergebnisse des Dialogs sollen in das Qualitätsmanagement des SWR einfließen. Hierbei ist der Rundfunkrat, insbesondere im Hinblick auf mögliche Auswirkungen der Ergebnisse des Dialogs auf die Programmgestaltung, zu beteiligen.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „Medienstaatsvertrags“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „Rundfunkstaatsvertrag“ durch die Angabe „Medienstaatsvertrag“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Werbung im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 7 des Medienstaatsvertrags, mit Ausnahme der Produktplatzierung, findet in Hörfunkprogrammen oder Teilen von Hörfunkprogrammen, die entweder einen kulturellen Schwerpunkt haben oder sich überwiegend an Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene richten, sowie in Angeboten nach § 4 Abs. 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 4 und Absatz 5 nicht statt.“

8. In § 10 Absatz 8 wird die Angabe „§ 56 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 20 des Medienstaatsvertrags“ ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze eingefügt:

„Wird die Programmbeschwerde in Textform eingelegt, so genügt für deren Bescheidung die Textform. Bei elektronisch eingereichten Beschwerden ist eine Bescheidung auf elektronischem Wege unmittelbar an den Beschwerdeführer zu eröffnen. Das Nähere regelt die Satzung, insbesondere Form und Verfahren der Bescheidung bei elektronisch eingelegten Beschwerden sowie Mehrfach- und Massenbeschwerden.“

- b) Absatz 4 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „drei“ durch die Angabe „zwei“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „schriftlich“ gestrichen und nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Die Darstellung der Betroffenheit in eigenen Rechten nach Satz 1 bedarf der Textform.“

11. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a
Compliance

(1) Der SWR hat ein wirksames Compliance Management System nach anerkannten Standards zu gewährleisten und nach dem aktuellen Stand fortzuschreiben. Er hat eine in Ausübung der Tätigkeit unabhängige Compliance-Stelle oder einen Compliance-Beauftragten einzusetzen, die oder der regelmäßig an die Intendantin oder den Intendanten und an den Verwaltungsrat berichtet. Soweit ein Aufsichtsgremium unmittelbar berührt ist, ist auch an dieses zu berichten. Die Compliance-Stellen und -Beauftragten tauschen sich untereinander aus.

(2) Darüber hinaus beauftragt der SWR eine Ombudsperson als externe Anlaufstelle für vertrauliche und anonyme Hinweise zu Rechts- und Regelverstößen. Die Ombudsperson soll die Befähigung zum Richteramt besitzen und darf keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die neutrale und unabhängige Vertrauensstellung zu gefährden.“

12. § 13 wird durch den folgenden § 13 ersetzt:

„§ 13
Organe, Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Organe des SWR sind:

- 1. der Rundfunkrat,
- 2. der Verwaltungsrat,
- 3. die Intendantin oder der Intendant und
- 4. das Direktorium.

Die Organisationsstrukturen und die Zusammensetzung der Organe sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen; eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des SWR ist ausreichend.

(2) Die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten. Sie sind in ihrer Amtsführung an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden. Ihre Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Ersatz von Reisekosten sowie auf Tage-

gelder und Übernachtungsgelder nach Maßgabe der jeweiligen Hauptsatzung.

(3) Organ oder Mitglied eines Organs kann nur sein, wer die Voraussetzungen für die Aufnahme in den öffentlichen Dienst der Länder erfüllt. Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat und die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat schließen sich gegenseitig aus. Angestellte oder ständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SWR können nicht Mitglied des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats sein; § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bleibt unberührt.

(4) Ein Mitglied kann dem Rundfunkrat oder dem Verwaltungsrat jeweils höchstens zwei, zusammen insgesamt höchstens drei Amtsperioden angehören. Für die nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in den Verwaltungsrat gewählten Mitglieder gilt die der Wahl vorausgehende kurzzeitige Mitgliedschaft im Rundfunkrat nicht als Amtsperiode im Sinne von Satz 1.

(5) Rundfunkrat und Verwaltungsrat können nicht angehören:

1. Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes, eines der deutschen Länder, eines Drittstaats sowie des Europäischen Parlaments,
2. Mitglieder der Regierung des Bundes, eines der deutschen Länder, eines Drittstaats sowie der Europäischen Kommission und deren politische Beamtinnen und Beamte,
3. hauptamtliche kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte,
4. Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene sowie
5. Vertreterinnen und Vertreter politischer Parteien, soweit sie Mitglied des obersten Leitungsgremiums auf Landes- oder Bundesebene sind.

Dies gilt nicht für die von den Landtagen, den Landesregierungen und den kommunalen Spitzenverbänden entsandten Mitglieder.

(6) Kein Mitglied des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats darf tätig sein für:

1. den SWR gegen Entgelt,
2. ein anderes Rundfunkunternehmen oder einen Zusammenschluss von Rundfunkunternehmen,
3. Anbieter einer Medienplattform, einer Benutzeroberfläche, eines Medienintermediärs oder eines Video-Sharing-Dienstes oder
4. deren Aufsichtsorgane oder Gremien;

§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bleibt unberührt. Dies gilt nicht für gelegentliche nichtständige und geringfügige Tätigkeiten; diese sind jährlich gegenüber dem jeweiligen Organ offenzulegen.

Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung auf die nach § 14 Abs. 4 Nr. 7 entsandten Mitglieder.

(7) Der in Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 genannte Personenkreis kann frühestens 24 Monate nach dem Ausscheiden aus seiner dort genannten Funktion

in den Rundfunkrat oder den Verwaltungsrat entsandt oder gewählt werden. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Die Tagesordnungen, Beratungsgrundlagen und eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse öffentlicher Sitzungen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen; Entsprechendes gilt für die Tagesordnungen nichtöffentlicher Sitzungen und eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Verwaltungsrats.

Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten der Beschäftigten des SWR zu erfolgen. Berechtigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sind zu berücksichtigen. Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des SWR ist ausreichend.

(9) Beim Rundfunkrat und Verwaltungsrat wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Diese wird im Benehmen mit den Gremienvorsitzenden angemessen mit Personal- und Sachmitteln ausgestattet. Die Mittel sind gesondert im Haushaltsplan auszuweisen und den Gremienvorsitzenden im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Personalmaßnahmen, die Mitarbeiter der Geschäftsstelle betreffen, können gegen deren Willen nur im Benehmen mit den Gremienvorsitzenden getroffen werden. Die Mitarbeiter sind in ihrer Tätigkeit fachlich nur den Weisungen der Gremienvorsitzenden unterworfen.“

13. Nach § 13 wird der folgende § 13a eingefügt:

„§ 13a
Ausschüsse

(1) Der Rundfunkrat und der Verwaltungsrat können nach Maßgabe der Hauptsatzung Ausschüsse bilden und diesen auch beschließende Funktionen übertragen. § 13 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Anteil der Mitglieder nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 8 und Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 und 10 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 darf in den nach Absatz 1 gebildeten Ausschüssen ein Drittel der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses nicht übersteigen. Entsprechendes gilt bei der Wahl der Organ- und Ausschussvorsitzenden sowie ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern.

(3) § 13 Abs. 8 gilt entsprechend.“

14. § 14 wird durch den folgenden § 14 ersetzt:

§ 14
Zusammensetzung des Rundfunkrats

(1) Der Rundfunkrat setzt sich zusammen aus 57 Mitgliedern aus den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz.

(2) 33 Mitglieder des Rundfunkrats sind aus dem Land Baden-Württemberg. Davon entsenden

1. sieben Mitglieder der Landtag von Baden-Württemberg,
2. ein Mitglied die Evangelischen Landeskirchen,
3. ein Mitglied die Römisch-Katholische Kirche,
4. ein Mitglied die Evangelischen Frauen in Baden und in Württemberg und der Katholische Deutsche Frauenbund in Baden-Württemberg,
5. ein Mitglied der Deutsche Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Baden-Württemberg,
6. ein Mitglied der Beamtenbund Baden-Württemberg und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Baden-Württemberg,
7. ein Mitglied der Deutsche Journalistenverband e. V. – Landesverband Baden-Württemberg und die Fachgruppe Medien, Journalismus und Film in der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Baden-Württemberg,
8. zwei Mitglieder der Gemeindetag Baden-Württemberg, der Landkreistag Baden-Württemberg und der Städtetag Baden-Württemberg,
9. ein Mitglied der Landesverband der kommunalen Migrantenvertretungen Baden-Württemberg,
10. ein Mitglied die Freie Wählervereinigung – Landesverband Baden-Württemberg e. V., die Europa-Union Deutschland – Landesverband Baden-Württemberg e. V. und die Vertriebenenorganisationen,
11. drei Mitglieder der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag, der Baden-Württembergische Handwerkstag, der Verband der Unternehmer Baden-Württemberg, der Landesverband der Freien Berufe Baden-Württemberg und der Bund der Selbständigen – Landesverband Baden-Württemberg,
12. ein Mitglied die Bauernverbände und die Landfrauenverbände,
13. drei Mitglieder der Landesfamilienrat Baden-Württemberg, der Landesfrauenrat Baden-Württemberg, der Landesjugendring Baden-Württemberg e. V. und der Landesseniorenrat Baden-Württemberg e. V.,
14. ein Mitglied die Liga der Freien Wohlfahrtspflege, der Sozialverband VdK Baden-Württemberg e. V. und der Weisser Ring e. V. Landesbüro Baden-Württemberg,
15. ein Mitglied die Hochschulen und Universitäten,
16. zwei Mitglieder die Bildungsverbände,
17. ein Mitglied der Deutsche Bühnenverein – Landesverband Baden-Württemberg, der Verband deutscher Schriftsteller in der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Baden-Württemberg und der Deutsche Komponistenverband – Sektion Baden-Württemberg,
18. ein Mitglied der Landesmusikrat Baden-Württemberg,

19. ein Mitglied der Landesnaturschutzverband, der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. – Landesverband Baden-Württemberg und der Naturschutzbund Baden-Württemberg und
 20. zwei Mitglieder im Alter von 18 bis 29 Jahren werden als Vertreter der jungen Erwachsenen in Baden-Württemberg entsandt.
- (3) 17 Mitglieder des Rundfunkrats sind aus dem Land Rheinland-Pfalz. Davon entsenden
1. drei Mitglieder der Landtag von Rheinland-Pfalz,
 2. ein Mitglied die Katholischen Bistümer im Lande Rheinland-Pfalz,
 3. ein Mitglied die Evangelischen Kirchen im Lande Rheinland-Pfalz,
 4. ein Mitglied der Deutsche Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Rheinland-Pfalz,
 5. ein Mitglied der Deutsche Beamtenbund Rheinland-Pfalz und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Rheinland-Pfalz,
 6. ein Mitglied der Deutsche Journalistenverband – Landesverband Rheinland-Pfalz und die Fachgruppe Medien, Journalismus und Film in der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Rheinland-Pfalz,
 7. zwei Mitglieder die Landesvereinigung Rheinland-Pfälzischer Unternehmerverbände, die Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern Rheinland-Pfalz, die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz,
 8. ein Mitglied der Landesjugendring Rheinland-Pfalz,
 9. ein Mitglied der Landesfrauenbeirat Rheinland-Pfalz,
 10. ein Mitglied der Städtetag Rheinland-Pfalz, der Landkreistag Rheinland-Pfalz und der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz,
 11. ein Mitglied die nach dem Weiterbildungsgesetz Rheinland-Pfalz anerkannten Organisationen,
 12. ein Mitglied die nach § 29 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in Rheinland-Pfalz anerkannten Verbände,
 13. ein Mitglied die Verbände aus den Bereichen Kunst und Kultur und zwar der Verband Deutscher Schriftsteller Rheinland-Pfalz, der Berufsverband bildender Künstler – Sektion Rheinland-Pfalz und der Landesmusikrat Rheinland-Pfalz und
 14. ein Mitglied im Alter von 18 bis 29 Jahren wird als Vertreter der jungen Erwachsenen in Rheinland-Pfalz entsandt.

(4) 7 Mitglieder des Rundfunkrats sind aus den Ländern Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz. Davon entsenden

1. ein Mitglied die Israelitischen Religionsgemeinschaften,
2. ein Mitglied die muslimischen Verbände in Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz,
3. ein Mitglied der Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Baden-Württemberg oder Landesverband Rheinland-Pfalz,
4. ein Mitglied der Lesben- und Schwulenverband Landesverband Baden-Württemberg e. V. oder Rheinland-Pfalz e. V.,
5. ein Mitglied die Sportverbände in Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz,
6. ein Mitglied die Behindertenorganisationen in Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz und
7. ein Mitglied der Bitkom-Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. und der eco-Verband der deutschen Internetwirtschaft e. V.

(5) Die Organisationen und Institutionen nach den Absätzen 2 bis 4 entsenden die Mitglieder. Soweit in den einzelnen Nummern nach den Absätzen 2 bis 4 jeweils mehr Organisationen genannt sind, als Mitglieder entsandt werden können, haben sich die betreffenden Organisationen auf das oder die gemeinsam zu entsendenden Mitglieder zu einigen. Kommt eine Einigung innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung nicht zustande, so schlagen die betreffenden Organisationen jeweils ein Mitglied vor. Der für Rundfunkfragen zuständige Ausschuss des jeweiligen Landtags kann hieraus die entsprechende Anzahl von Mitgliedern auswählen; für das Auswahlverfahren gilt Absatz 7 entsprechend. In den Fällen des Absatzes 4 wechselt das Beschlussrecht der Landtage von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz nach jeder Amtsperiode des Rundfunkrats; der jeweilige Landtag hat bei seinen Entscheidungen auf einen angemessenen Länderproporz zu achten. Kommt zwischen denselben Organisationen eine Einigung auch in der unmittelbar anschließenden Amtsperiode nicht zustande,

1. kommt in den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 Nr. 3 und 4 entgegen Satz 5 das Recht zur Entsendung der Organisation zu, die in der vorangegangenen Amtsperiode kein Mitglied entsandt hat, und
2. findet in den anderen Fällen Satz 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Mitglied aus dem anderen Land als das in der vorangegangenen Amtsperiode entsandte Mitglied auszuwählen ist.

(6) Der Vorsitz des Rundfunkrats bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt das jeweilige Mitglied zu benennen ist. Er stellt die ordnungsgemäße Entsendung fest. Ein nach den Absätzen 2 bis 4 entsandtes Mitglied des Rundfunkrats kann bei Verlust der Mitgliedschaft in der entsendenden Organisation oder Institution oder aus sonstigem wichtigen Grund von

der entsendenden Stelle nach dem entsprechenden Verfahren des Absatzes 5 abberufen werden. Ein nach Absatz 8 entsandtes Mitglied des Rundfunkrats kann, wenn es seinen Wohnsitz nicht länger in Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz hat, oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Landtag nach dem entsprechenden Verfahren des Absatzes 8 abberufen werden.

(7) Bei der Entsendung der Mitglieder ist auf einen angemessenen Geschlechterproporz und auf einen ausgewogenen Altersdurchschnitt zu achten. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 8, 16 und 20 sowie des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 7 müssen von der Gesamtzahl der nach der jeweiligen Nummer zu entsendenden Mitglieder zu 50 vom Hundert Frauen und Männer entsandt werden. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 11 und 13 sowie des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 1 müssen jeweils mindestens eine Frau und ein Mann entsandt werden. Im Fall des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 müssen jeweils mindestens drei Frauen und drei Männer entsandt werden. In den anderen Fällen muss bei der Nachfolge für ein Mitglied eine Frau entsandt werden, wenn zuvor ein Mann entsandt wurde, oder ein Mann, wenn zuvor eine Frau entsandt wurde. Satz 5 gilt beim Ausscheiden eines Mitglieds aufgrund dessen Wahl in den Verwaltungsrat nur dann, wenn die Person zum Ende der vorherigen Amtsperiode Mitglied des Rundfunkrats war. Satz 5 gilt nicht für die Stellen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 sowie Absatz 3 Satz 2 Nr. 9.

(8) Volljährige Einzelpersonen, die zum Zeitpunkt des Beginns der kommenden Amtszeit mindestens 18 und nicht älter als 29 Jahre sind und ihren Wohnsitz in Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz haben, können sich bis spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Rundfunkrats für die jeweils nachfolgende Amtszeit beim Landtag des Landes, in dem sie ihren Wohnsitz haben, um einen Sitz im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 20 oder des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 14 im Rundfunkrat bewerben. Das Bewerbungsverfahren und die Bewerbungsfrist sollen mindestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Rundfunkrats im Online-Angebot der Landtage sowie des SWR bekannt gemacht werden. Der zuständige Fachausschuss im jeweiligen Landtag beschließt mit Zweidrittelmehrheit, welchen Personen für die neue Amtsperiode des Rundfunkrats ein Sitz zusteht. Für das Auswahlverfahren gilt Absatz 7 entsprechend. Einzelheiten des Bewerbungsverfahren und des Auswahlverfahrens kann der Landtag in seiner Geschäftsordnung regeln.

(9) Solange und soweit Mitglieder in den Rundfunkrat nicht oder nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Staatsvertrags entsandt werden, verringert sich die Mitgliederzahl entsprechend. Scheidet ein Mitglied des Rundfunkrats vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied nach den für die Entsendung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Vorschriften zu bestimmen. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 20, Absatz 3 Satz 2 Nr. 14 und Absatz 8 in den Rundfunkrat entsandten Mitglieds ist das Ver-

fahren nach Absatz 8 entsprechend durchzuführen mit der Maßgabe, dass die Bekanntmachung nach Absatz 8 Satz 2 unverzüglich nach Bekanntwerden des Ausscheidens des bisherigen Mitglieds und die Bewerbung beim Landtag nach Absatz 8 Satz 1 innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung zu erfolgen hat.“

15. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „oder die Landesrundfunkräte“ gestrichen und die Angabe „sind“ durch die Angabe „ist“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird die Angabe „mit Ausnahme derjenigen der Landessender, der Verwaltungsdirektoren und der Juristischen Direktion“ durch die Angabe „gemeinsam mit dem Verwaltungsrat“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 10 wird die Angabe „§ 11f Abs. 4 bis 6 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 3 bis 7 des Medienstaatsvertrags“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Rundfunkrat hält auf Wunsch von mindestens zehn seiner Mitglieder Fortbildungsveranstaltungen ab.“

16. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe „endet“ die Angabe „durch Tod“ eingefügt und die Angabe „Feststellung nach § 13 Abs. 5 Satz 4“ durch die Angabe „Entscheidung nach § 23a Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

17. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „der Geschäftsleitung“ durch die Angabe „des Direktoriums“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 13a Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Sitzungen werden grundsätzlich als Präsenzsitzungen durchgeführt; wer aus wichtigen Gründen an der Teilnahme in Präsenz gehindert ist, kann in hybrider Form an der Präsenzsitzung teilnehmen. Sie können mittels Videoschaltkonferenzen durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende. Der SWR hat hierfür die technischen Voraussetzungen zu schaffen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Rundfunkrats.“

18. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift zu § 19 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 19
*Programmausschuss,
Landesprogrammausschüsse*“

- b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die dem jeweiligen Land zuzuordnenden Mitglieder des Rundfunkrats bilden jeweils einen Landesprogrammausschuss. Soweit die Landeshörfunkprogramme, Landesanteile aufgrund von Auseinandersetzungen im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 5 und 6 sowie audiovisuelle Neuproduktionen für den SWR, die im Sinne des § 3a Abs. 1 Satz 2 die Landesidentitäten abbilden, betroffen sind, tritt der jeweilige Landesprogrammausschuss an die Stelle des Rundfunkrats. Die den Rundfunkrat betreffenden Vorschriften gelten entsprechend. Die Landesprogrammausschüsse wachen insbesondere über die Einhaltung der Ziele des § 3a.“

19. § 20 wird durch den folgenden § 20 ersetzt:

„§ 20
Zusammensetzung des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Davon werden

1. acht sachverständige Mitglieder vom Rundfunkrat gewählt,
2. zwei Mitglieder vom Landtag von Baden-Württemberg und jeweils ein Mitglied vom Landtag von Rheinland-Pfalz, der Landesregierung von Baden-Württemberg und der Landesregierung von Rheinland-Pfalz entsandt sowie
3. zwei Mitglieder vom Personalrat entsandt, und zwar eines aus jedem Land.

Für die Auswahl der Mitglieder nach Satz 2 Nr. 1 ist die Sachkunde in den Aufgabenbereichen des Verwaltungsrats maßgeblich. Die sachverständigen Mitglieder müssen insgesamt ausreichende Kenntnisse im Bereich der Wirtschaftsprüfung, der Betriebswirtschaft, des Rechts und der Medienwirtschaft oder der Medienwissenschaft haben. Unter diesen Mitgliedern muss eines über das Wirtschaftsprüferexamen und ein weiteres über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Sofern der Rundfunkrat ein sachverständiges Mitglied aus seiner Mitte auswählt, darf es sich nicht um ein Mitglied handeln, das von den Landtagen oder den kommunalen Spitzenverbänden in den Rundfunkrat entsandt worden ist.

Für jedes Mitglied kann eine Vertretung bestellt werden. Die Vertretung eines vom Rundfunkrat gewählten Mitglieds wählt der Rundfunkrat.

(2) Bei der Wahl oder der Entsendung der Mitglieder ist ein angemessener Geschlechterproporz zu wahren. Der Personalrat und der Landtag von Baden-Württemberg müssen jeweils eine Frau und einen Mann entsenden.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben die Interessen des SWR zu fördern. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.“

20. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors und der Juristischen Direktorin oder des Juristischen Direktors“ durch die Angabe „Direktorinnen und Direktoren gemeinsam mit dem Rundfunkrat“ ersetzt.
- b) In Nummer 11 wird die Angabe „Intendanten und“ durch die Angabe „Intendanten,“ ersetzt.
- c) In Nummer 12 wird die Angabe „Änderung.“ durch die Angabe „Änderung,“ ersetzt.
- d) Nach Nummer 12 werden die folgenden Nummern eingefügt:
 - „13. Vorschläge über die Verwendung der Betriebsüberschüsse zu machen,
 14. Zustimmung zur Beauftragung des Datenschutzbeauftragten nach § 39 Abs. 3 und
 15. die Aufgaben nach § 40 Abs. 2 des Medienstaatsvertrags wahrzunehmen sowie die Berichte nach § 42 Abs. 1 und 2 des Medienstaatsvertrags und die Prüfungsergebnisse nach § 43 Abs. 2 des Medienstaatsvertrags entgegenzunehmen.“

21. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe „endet“ die Angabe „durch Tod“ eingefügt und die Angabe „Feststellung entsprechend § 13 Abs. 5 Satz 4“ durch die Angabe „Entscheidung nach § 23a Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „Abs. 5 Satz 3“ durch die Angabe „Abs. 6 Satz 3 und 4“ ersetzt.

22. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „der Landesender“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „zehn“ durch die Angabe „acht“ und die Angabe „zwölf“ durch die Angabe „zehn“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Die Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse finden grundsätzlich nichtöffentlich statt und werden grundsätzlich als Präsenzsitzungen durchgeführt; wer aus wichtigen Gründen an der Teilnahme in Präsenz gehindert ist, kann

in hybrider Form an der Präsenzsitzung teilnehmen. Sie können mittels Videoschaltkonferenzen durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende. Der SWR hat hierfür die technischen Voraussetzungen zu schaffen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.“

23. Nach § 23 wird der folgende § 23a eingefügt:

„§ 23a

Interessenkollision

(1) Die Mitglieder des Rundfunkrats und Verwaltungsrats dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglied zu gefährden (Interessenkollision).

(2) Sie dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn bei der Entscheidung einer Angelegenheit ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben zu rechtfertigen.

(3) Liegen hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 bei einem Mitglied vor, informieren der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter das Gremium. Ein betroffenes Mitglied hat Tatsachen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 begründen können, unverzüglich dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums und seinem Stellvertreter anzuzeigen. Das Gremium entscheidet über den Ausschluss. An dieser Entscheidung darf der Betroffene nicht mitwirken.“

24. § 24 wird gestrichen.

25. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Sie oder er führt den Vorsitz des Direktoriums und bestimmt, wer aus dem Direktorium die Stellvertretung übernimmt.“

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Intendantin oder der Intendant stellt unter Beteiligung der Direktorinnen und Direktoren nach § 29 Abs. 5 die Organisationsverfügung nach Maßgabe der Hauptsatzung sowie nach § 34 Abs. 1 den Haushaltsplan auf und trägt für die Einhaltung des Verfahrens nach § 34 Abs. 2 Sorge. Entsprechendes gilt für den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht.“

c) Absatz 4 wird gestrichen.

26. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:
„Die Stelle der Intendantin oder des Intendanten ist unter Darlegung der Auswahlkriterien öffentlich auszuschreiben.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „nach Ablauf von mindestens sechs Wochen“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Amtsperiode“ die Angabe „in Ausnahmefällen“ und nach der Angabe „werden“ die Angabe „, wenn er oder sie die bei der Besetzung zu Grunde gelegten Kriterien nicht oder nicht mehr erfüllt und eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht gewährleistet ist“ eingefügt.

27. § 28 wird gestrichen.

28. Die §§ 29 und 30 werden durch die folgenden §§ 29 und 30 ersetzt:

„§ 29

Direktorium

(1) Das Direktorium besteht aus der Intendantin oder dem Intendanten und den Direktorinnen und Direktoren. Bei der Zusammensetzung des Direktoriums wird eine gleichberechtigte Vertretung der Geschlechter angestrebt. Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Das Direktorium ist unter Beachtung der Gesamtverantwortung der Intendantin oder des Intendanten insbesondere zuständig für

1. alle Angelegenheiten, die für die Anstalt von Bedeutung sind, wie
 - a) die Programmstrategie,
 - b) die Digitalstrategie,
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses,
 - d) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 - e) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - f) personalstrategische Entscheidungen und
 - g) rechtliche Fragen grundsätzlicher Art sowie
2. Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die mehrere Geschäftsbereiche berühren, auf Antrag einer Direktorin oder eines Direktors.

(3) Unter Beachtung der Gesamtverantwortung der Intendantin oder des Intendanten sowie im Rahmen der Beschlüsse der Aufsichtsgremien und der Beratungen im Direktorium leitet jedes Mitglied des Direktoriums seinen Geschäftsbereich selbstständig und in eigener Verantwortung. Kommt im Direktorium keine Einigung zustande, entscheidet die Intendantin oder der Intendant.

(4) Die Aufgaben, Befugnisse und Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Direktoriums sowie erforderlichenfalls der anderen leitenden Angestellten bestimmt die Hauptsatzung, soweit dieser Staatsvertrag keine Regelung trifft.

(5) Die Zahl der Mitglieder des Direktoriums sowie die Grundzüge der Geschäftsverteilung und die Zuordnung von Geschäftsbereichen zu den Dienstorten werden in einer Organisationsverfügung bestimmt; es können übergreifende Schwerpunkte zu einzelnen Geschäftsbereichen im Rahmen eines ausgewogenen Gesamtkonzepts gebildet werden. Die Organisationsverfügung wird von der Intendantin oder dem Intendanten unter Beteiligung der Direktorinnen und Direktoren nach Maßgabe der Hauptsatzung aufgestellt. Der Entwurf wird dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 30

Berufung und Abberufung der Direktorinnen und Direktoren

(1) Die Direktorinnen und Direktoren werden für die Dauer von fünf Jahren auf Vorschlag der Intendantin oder des Intendanten mit der Zustimmung des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats berufen. Die Zustimmung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Stelle einer Direktorin oder eines Direktors ist unter Darlegung der Auswahlkriterien öffentlich auszuschreiben. Die erneute Berufung ist zulässig.

(2) Die Berufung erfolgt spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit, bei vorzeitigem Ausscheiden unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten.

(3) Kommt die nach Absatz 1 erforderliche Mehrheit für die von der Intendantin oder dem Intendanten vorgeschlagene Person nicht zustande, ist eine weitere Abstimmung nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 durchzuführen.

(4) Eine Direktorin oder ein Direktor kann vor Ablauf der Amtsperiode in Ausnahmefällen durch Beschluss des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats abberufen werden, wenn er oder sie die bei der Besetzung zu Grunde gelegten Kriterien nicht oder nicht mehr erfüllt und eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht gewährleistet ist. Die Intendantin oder der Intendant kann die Abstimmung verlangen. Für den Abberufungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Direktorin oder der Direktor ist vor der Beschlussfassung zu hören.“

29. In § 31 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Sparsamkeit“ die Angabe „unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit“ eingefügt.

30. Nach § 31 wird der folgende § 31a eingefügt:

„§ 31a

Grundsätze der außertariflichen Vergütung

(1) Der SWR ist berechtigt außertarifliche Verträge zu schließen, soweit ihre Zahl auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Für die außertarifliche Vergütung einschließlich der Bezüge der leitenden Angestellten in Berufungs- und Wahlämtern (Geschäftsleitung) gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Außertarifvertragliche Vergütungen, einschließlich Versorgungsleistungen, Nebenleistungen und Leistungen, die im Fall einer regulären oder vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit zugesagt werden (Gesamtvergütung), haben in einem angemessenen Verhältnis zu den jeweils übertragenen Aufgaben und erbrachten Leistungen zu stehen. Vergütungen und Versorgungsleistungen haben insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zueinander zu stehen. Die Höhe der Gesamtvergütung hat sich an den Bezügen im öffentlichen Sektor einschließlich vergleichbarer öffentlicher Unternehmen zu orientieren.

(3) Der SWR legt mit Zustimmung des Verwaltungsrats ein klares und verständliches Vergütungssystem fest, welches für den Abschluss von Dienstverträgen mit außertariflich Beschäftigten bindend ist. Das Vergütungssystem ist im Internetauftritt des SWR zu veröffentlichen.“

31. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Der Entwurf des Haushaltsplans wird von der Intendantin oder dem Intendanten unter Beteiligung der Direktorinnen und Direktoren rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres aufgestellt. Die Direktorinnen und Direktoren liefern der Intendantin oder dem Intendanten rechtzeitig die ihren jeweiligen Bereich betreffenden relevanten Informationen zu.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „den Landesrundfunkräten zur Beratung und“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nach den Beratungen der Landesrundfunkräte wird der Haushaltsplan“ durch die Angabe „Der Haushaltsplan wird“ ersetzt.

32. In § 36 wird die Angabe „§§ 16a bis 16e des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§§ 40 bis 44 des Medienstaatsvertrags“ ersetzt.

33. In § 39 wird nach Absatz 2 der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die oder der Datenschutzbeauftragte des SWR nach Art. 37 der Verordnung (EU) 2016/679 wird von der Intendantin oder dem Intendanten mit Zustimmung des Verwaltungsrats benannt.“

34. § 41 wird durch den folgenden § 41 ersetzt:

„§ 41

Übergangsregelungen

(1) Die nach dem Staatsvertrag über den Südwestrundfunk vom 31. Mai 1997 begründeten Rechtsakte und Rechtsverhältnisse bleiben vom Inkrafttreten dieses Staatsvertrags unberührt, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die geänderte Beauftragung nach den §§ 3, 3a und 4 gilt ab dem 1. Januar 2027. Bis dahin gilt die bisherige Beauftragung in den §§ 3 und 4 fort.

(3) Die laufenden sechsten Amtsperioden des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats sowie der Landesrundfunkräte enden mit Ablauf des 31. August 2026. Geänderte Regelungen, die im Zusammenhang mit der Streichung der Landesrundfunkräte als Gremien stehen, finden insoweit entsprechend erst ab 1. September 2026 Anwendung. Die Landesprogrammausschüsse nach § 19 Abs. 3 werden erstmals für die nach Inkrafttreten des Staatsvertrags erste neue Amtsperiode gebildet. Bis zur Beendigung der Gliederung des SWR in Landessender und der Geltung der bisherigen Beauftragung zum 31. Dezember 2026 übernehmen die Landesprogrammausschüsse die Aufgaben der Landesrundfunkräte. Geänderte Regelungen, die im Zusammenhang mit der Streichung der inhaltlichen Aufgaben der Landesrundfunkräte stehen, finden insoweit entsprechend erst ab 1. Januar 2027 Anwendung.

(4) Die Grundzüge der Geschäftsverteilung und die Zuordnung von Geschäftsbereichen zu den Dienstorten bleiben bis zum Inkrafttreten einer Organisationsverfügung nach diesem Staatsvertrag unverändert.

(5) Die laufenden Amtszeiten des Intendanten und der Direktorinnen und Direktoren mit Ausnahme der Landessenderdirektorinnen bleiben unberührt.

(6) Die Stellvertretung der Intendantin oder des Intendanten wird bis zur Bestimmung durch die Intendantin oder den Intendanten durch die dienstälteste Direktorin oder den dienstältesten Direktor ausgeübt.

(7) Die Gliederung des SWR in Landessender nach § 2 Abs. 2 SWR-Staatsvertrag in der Fassung des SWR-Änderungsstaatsvertrags vom 30. Juni 2015 wird mit Ablauf des 31. Dezember 2026 beendet. Zugleich enden die Amtszeiten der Direktorinnen der Landessender. Geänderte Regelungen, die im Zusammenhang mit der Beendigung der Gliederung des SWR in Landessender und der Amtszeiten der Di-

rektorinnen der Landessender stehen, finden insoweit erst ab 1. Januar 2027 Anwendung.

(8) Die Rechtsaufsicht über den SWR wird bis zum 31. Dezember 2025 von der Regierung des Landes Rheinland-Pfalz ausgeübt.

(9) Für die erste neue Amtsperiode des Rundfunkrats nach Inkrafttreten des vorliegenden Staatsvertrags liegt das Beschlussrecht nach § 14 Abs. 5 Satz 5 bei dem Landtag des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrags rechtsaufsichtsführenden Landes.

(10) Die Vorschrift zum Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz beim SWR in § 39 Abs. 1 Satz 2 wird mit Inkrafttreten des Siebten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) gegenstandslos.“

35. § 42 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird die Angabe „und 3“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Regelungen des § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 20, Absatz 3 Satz 2 Nr. 14 und Absatz 8 werden nach Ablauf der ersten nach Inkrafttreten des Staatsvertrags einsetzenden Amtsperiode des Rundfunkrats durch die beiden Länder evaluiert.“

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrags ist die dort vorgesehene Kündigungsvorschrift maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. September 2025 in Kraft. Sind bis zum 31. August 2025 die Ratifikationsurkunden nicht ausgetauscht, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Landesregierungen teilen der jeweils anderen Landesregierung den Eingang der jeweils anderen Ratifikationsurkunde mit.

(4) Die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz werden ermächtigt, den Wortlaut des SWR-Staatsvertrags in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 11. April 2025

Kretschmann

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den 11. April 2025

Alexander Schweitzer

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz

Die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz wollen die Digitalisierung des Hörfunks beschleunigen. Zwar ist UKW aktuell noch die meist genutzte Empfangsart, die Digitalisierung des Hörfunks schreitet jedoch kontinuierlich voran. Sie stimmen darüber ein, dass der Übergang in eine digitale terrestrische Hörfunkversorgung medienpolitisch und regulatorisch gestaltet werden muss. Grundlage einer gelungenen Migration ist die aktive Begleitung dieses Prozesses durch gesetzliche Regelungen, in denen für alle Marktteilnehmer verbindliche Rahmenbedingungen geschaffen werden und damit Planungssicherheit hergestellt wird.

Im SWR-Staatsvertrag ist nunmehr vorgesehen, die Anzahl der vom SWR verbreiteten Hörfunkangebote zu reduzieren. Auch deshalb ist eine Regelung zum Umgang mit freigewordenen und neu koordinierbaren UKW-Frequenzen notwendig. Unabhängig davon sind die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz überzeugt davon, dass der Umstieg von UKW zu DAB+ und damit eine Reduzierung der Verbreitungskosten am besten gelingen kann, wenn der Umstiegsprozess marktgetrieben ist und Radioveranstalter ihre UKW-Frequenzen freiwillig zurückgeben. Grundvoraussetzung hierfür ist eine Regelung, die sicherstellt, dass freigewordene und neukoordinierbare analoge Übertragungskapazitäten nicht zur Aufschaltung neuer UKW-Programme vergeben werden.

Bisherige Versuche einer gemeinsamen Positionierung der Länder waren aufgrund der sehr unterschiedlichen Hörfunklandschaften nicht erfolgreich. Daher nehmen die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz in Aussicht, in ihre jeweiligen Landesmediengesetze entsprechende Regelungen aufzunehmen. Hiernach sollten frei gewordene und neu koordinierbare UKW-Frequenzen nur im Ausnahmefall wieder mit analogem Hörfunk belegt werden dürfen, wenn mit der fraglichen UKW-Frequenz ein bestehender Versorgungsbedarf für ein im Land bereits über UKW verbreitetes privates Hörfunkprogramm technisch besser oder wirtschaftlich günstiger erfüllt werden kann. Ein typischer Anwendungsfall ist die Schließung von UKW-Versorgungslücken.

Die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz begrüßen vor diesem Hintergrund die aktuell bereits bestehende Kooperation des SWR mit privaten Hörfunkveranstaltern in Rheinland-Pfalz in Bezug auf die gemeinsame Nutzung des vom SWR betriebenen DAB+-Multiplexes. Gleichzeitig wäre eine Intensivierung der gemeinsamen Nutzung wünschenswert und sollte geprüft werden, da dies sowohl für den SWR, als auch für die privaten Hörfunkveranstalter unter dem Gesichtspunkt der Kosteneffizienz sowie einer qualitativ möglichst ausgewogenen Verbreitung von öffentlich-rechtlichen und privaten Angeboten in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz zielführend sein könnte.

Begründung zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags über den Südwestrundfunk (Zweiter SWR-Änderungsstaatsvertrag)

A. Allgemeiner Teil

Die Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz haben am 11. April 2025 den Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags über den Südwestrundfunk (Zweiter SWR-Änderungsstaatsvertrag) unterzeichnet.

Mit der Novelle werden Akzeptanz und Vertrauen in den Südwestrundfunk (SWR), die er mit seinen Qualitätsangeboten in der Bevölkerung genießt, auch in Zukunft sichergestellt. Ziel ist die Gewährleistung eines starken, leistungsfähigen SWR, der in der digitalisierten Medienwelt zukunftsfest aufgestellt ist. Damit soll die hohe Bedeutung des Senders und des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im deutschen Südwesten gestärkt und gleichzeitig der Sender modern und zeitgemäß fortentwickelt werden.

Die fortschreitende Digitalisierung und Konvergenz der Medien haben nicht nur die Art und Weise der Mediennutzung grundlegend verändert, sondern stellen auch neue technische und administrative Anforderungen an ein modernes Medienhaus. Die wachsende Dynamik in der Medienwelt erfordert eine höhere Flexibilität sowohl in der Organisationsstruktur des SWR als auch in der Beauftragung seines Angebotsportfolios. Dem trägt der Zweite SWR-Änderungsstaatsvertrag Rechnung.

Die regionale Verwurzelung und Prägung des SWR ist seine Identität. Sie zu stärken ist ein wesentliches Ziel der Novelle des SWR-Staatsvertrags. Zur Erfüllung der neuen Anforderungen an die Regionalität und Landesidentität bedarf es keiner festgeschriebenen Gliederung des SWR in Landessender mehr. Daher werden nach gelungener Fusion von SDR und SWF im Jahr 1997 die Doppelstrukturen des SWR, die noch aus dieser Zeit resultieren, abgebaut und die starre Gliederung in Landessender aufgelöst.

Durch Artikel 1 des Staatsvertrags wird daher der Auftrag des SWR, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an Regionalität und Landesidentität, geschärft. Im Hörfunkbereich erhält der SWR durch eine offene Beauftragung der Programme mehr Flexibilität bei der konkreten Auftragserfüllung. Mit Blick auf die Vorgaben des Siebten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) wird künftig die Anzahl der beauftragten Hörfunkangebote auf bis zu sechs reduziert. Daneben sind zwei reine Onlineangebote möglich. Auch strukturell wird der SWR zeitgemäß fortentwickelt und in seinen Leitungsstrukturen entsprechend modernisiert. Im Bereich der Geschäftsleitung des SWR wird mit dem Direktorium ein neues, modernes Kollegialorgan geschaffen. Zudem erfolgt eine grundlegende Reform der Gremien. In Umsetzung dessen werden Doppelstrukturen abgeschafft, die Gremien verkleinert und gleichzeitig in ihrer fachlichen Zusammensetzung gestärkt. Darüber hinaus werden Vorgaben zur Koordination und Zusammenarbeit sowie zu den Grundsätzen außertariflicher Vergütung aufgenommen.

Weitere Änderungen betreffen die Vereinheitlichung von Rechtsnormen, die durch den Dritten und Vierten Medienänderungsstaatsvertrag notwendig wurden.

Im Zeitraum vom 5. bis 26. November 2024 erfolgte eine, insbesondere an Bürgerinnen und Bürger, Verbände, Unternehmen sowie sonstige Interessierte aus der Medienwirtschaft gerichtete, öffentliche Onlinebeteiligung. Hierbei gingen insgesamt rund 100 Stellungnahmen ein. Nach Auswertung der Stellungnahmen wurden die Regelungsvorschläge fortgeschrieben. Die Stellungnahmen spiegelten das Interesse an der zukunftsfesten Ausgestaltung eines starken und leistungsfähigen SWR in der digitalisierten Medienwelt wider. In zahlreichen Beiträgen wurde das Bestreben der Novelle, Regionalität zu stärken, Flexibilisierung im Hörfunkbereich zu ermöglichen, Leitungsstrukturen zu modernisieren und die Qualität und Effizienz der Aufsicht zu stärken, begrüßt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

In Nummer 1 wird das Inhaltsverzeichnis an die nachfolgenden Änderungen angepasst.

Zu Nummer 2

In Nummer 2 wird die bisherige Präambel durch eine neue Präambel ersetzt. Darin werden neben dem Gelingen der Fusion von SDR und SWF auch die zukünftigen Anforderungen an den SWR durch ein neues technisches Umfeld und die gesellschaftlichen Entwicklungen herausgestellt. Die Ziele und wesentlichen Elemente der Novelle des SWR-Staatsvertrags werden beschrieben.

Zu Nummer 3

§ 2 wird an die Aufhebung der Gliederung des SWR in zwei Landessender angepasst. Der besondere Fokus des SWR auf die regionale Berichterstattung, insbesondere durch Regionalstudios und Korrespondentenbüros in den beiden Ländern, bleibt dabei erhalten. Der Übergangszeitraum bis zur Beendigung der Gliederung des SWR in Landessender ist in § 41 Abs. 7 geregelt. Hiernach wird die Gliederung des SWR in Landessender mit Ablauf des 31. Dezember 2026 beendet.

Zu Nummer 4

Durch die Änderungen in Nummer 4 werden Auftrag und Angebot des SWR in den §§ 3 bis 5 in eine neue Struktur gebracht. Auch erhält die Darstellung der Regionen und der Landesidentitäten mit dem eigenen § 3a eine Aufwertung als zentrales Ziel und Merkmal des SWR. In § 41 Abs. 2 ist ein Übergangszeitraum vorgesehen.

Zu § 3

§ 3 legt künftig den Auftrag des SWR fest und zeichnet die mit dem Dritten Medienänderungsstaatsvertrag eingeführten Vorgaben zur Profilschärfung in § 26 des Medienstaatsvertrags nach. Insoweit wird auf dessen Begründung verwiesen. Die Angebote des SWR haben der Kultur, Bildung, Information und Beratung zu dienen. Auch Unterhaltung, die einem öffentlich-rechtlichen Profil entspricht, ist Teil seines Auftrags. Neben der Informationsvermittlung ist die Vermittlung von Wissen und Bildung wichtiger Bestandteil des Auftrags. Der SWR soll hier Angebote bereitstellen, die zur Allgemeinbildung beitragen, Medienkompetenz fördern und kulturelle Bildung unterstützen. Der Bildungsauftrag umfasst eine Vielzahl von Themen, die unter anderem von Wissenschaft und Kultur über Geschichte und Wirtschaft bis hin zu gesellschaftlichen und politischen Fragestellungen reichen. Ziel ist es, ein umfassendes Bild der Welt zu vermitteln und verschiedene Perspektiven aufzuzeigen.

Absatz 5 Satz 1 konkretisiert die staatsvertragliche Beauftragung in den Absätzen 1 bis 4 mit Blick auf Werke regionalen und europäischen Ursprungs. Hierbei sind nach Satz 2 die staatsvertragsgebenden Länder besonders zu berücksichtigen. In Ausformung der abstrakten Auftragsvorgabe stellt Satz 3 Anforderungen an die konkrete Angebotsherstellung des SWR. So muss der SWR hierbei regionale Produzentinnen und Produzenten mit Sitz in Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz angemessen berücksichtigen. Insbesondere Produzentinnen und Produzenten aus der Region verfügen über das notwendige Gespür und besitzen die erforderlichen Kenntnisse, um interessante regionale Inhalte und Themen zu entwickeln. Im Jahr 2023 entfielen von einem Gesamtvolumen für Auftrags-, Misch- und Koproduktionen in Höhe von 91 835,10 T€ insgesamt 26 995,09 T€ auf das SWR-Sendegebiet (23 720,79 T€ an Produzentinnen und Produzenten in Baden-Württemberg und 3 274,30 T€ an Produzentinnen und Produzenten in Rheinland-Pfalz; siehe SWR Produzentenbericht 2023, Seite 9), mithin ca. 29 %. Der SWR hat

angekündigt, schrittweise ab dem Jahr 2026 seine bisherigen Eigenproduktionen als Auftragsproduktionen an externe Produktionsfirmen zu vergeben (siehe Pressemitteilung des SWR vom 4. Februar 2025). Diesen Schritt begründet er mit dem Zugewinn an Flexibilität und der Stärkung der Produzentenlandschaft. Dies sollte nach Überzeugung des Gesetzgebers insbesondere mit einer erheblichen Steigerung des Auftragsvolumens für regionale Produzentinnen und Produzenten einhergehen. Durch diese soll ein zumindest gleichwertiges Auftragsvolumen im Vergleich zu auswärtigen Produzentinnen und Produzenten unter Berücksichtigung der in § 31 Abs. 1 Satz 1 geregelten Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und des rechtlich Möglichen sowie der bestehenden bzw. sich gegebenenfalls weiterentwickelnden regionalen Produzentenlandschaft angestrebt werden. Eine erhebliche Steigerung des regionalen Auftragsvolumens kann dabei auch zur Stärkung der Regionalität und Landesidentität nach § 3a beitragen.

Zu § 3a

Die unverwechselbare Stärke des SWR liegt in seiner Regionalität. Um diese weiter aufzuwerten, wird eine neue, gesonderte Bestimmung zu den Anforderungen an Regionalität und Landesidentität eingeführt.

In Absatz 1 wird festgelegt, dass der SWR in besonderem Maße der regionalen Berichterstattung verpflichtet ist. Die flächendeckende lokale Berichterstattung ist dabei jedoch ausgenommen. Diese bleibt insoweit vor allem privatrechtlich organisierten Medienanbietern vorbehalten. Berichterstattung ist als flächendeckend lokal anzusehen, wenn sie regelmäßig (zeitliche Komponente) Ereignisse und Themen aufgreift, die nicht von regionaler oder überregionaler Bedeutung sind (geographische Komponente). Die Beschränkung soll der Betätigung privatrechtlich organisierter Lokalmedien dienen. Berichterstattung ist daher nicht als flächendeckend lokal anzusehen, wenn in dem betroffenen Gebiet keine Versorgung der Bevölkerung mit Lokalmedien mehr vorhanden ist. Zur Aufrechterhaltung der Versorgung der Bevölkerung mit Informationen soll dort die Einschränkung daher grundsätzlich nicht gelten. „Weiße Flecken“ bei der Versorgung sollen durch diese Bestimmung nicht entstehen.

Um die bisherige Fernsehzentriertheit der Vorgabe zu regionalen Inhalten aufzulösen, wird zudem vorgegeben, dass von den audiovisuellen Neuproduktionen für den SWR im Programm und auf seinen eigenen Portalen in der Regel, d. h. mit Ausnahme von begründeten Einzelfällen, mindestens 30 vom Hundert auf die Abbildung der Landesidentitäten entfallen sollen. Hierbei sind beide Länder in einem angemessenen Verhältnis zu berücksichtigen. Dabei ist es gleich, ob es sich um Eigen- oder Auftragsproduktionen des SWR handelt. Damit hat der SWR die Möglichkeit, im Rahmen der Programmautonomie die Anforderungen an die Darstellung der Regionen und Landesidentitäten flexibel zu erfüllen und die Erfüllung der Vorgabe unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 3 Satz 5 und 6 flexibel über alle seine verschiedenen Angebote zu verteilen. Allerdings soll diese Flexibilität nicht zu einer gänzlich ungleichmäßigen Verteilung im Gesamtangebot führen.

Absatz 2 bestimmt, dass Landeshörfunkprogramme und Landesteile aufgrund von Auseinandersetzungen für das jeweilige Land bestimmt sind und landesspezifisch ausgestaltet sein sollen. Die Landeshörfunkprogramme und Landesteile aufgrund von Auseinandersetzungen dienen in besonderem Maße der Erfüllung des regionalen Auftrags des SWR und der Berücksichtigung der Gliederung des Sendegebiets in die beiden Länder. Daher haben sie für das jeweilige Gebiet einen besonderen Mehrwert zu bieten und das dortige Geschehen sowie die kulturelle Vielfalt besonders darzustellen und zu berücksichtigen; auch die Sprache als Vehikel der Kultur ist in ihrer Vielfalt im Südwesten angemessen in die Angebotsgestaltung einzubeziehen und darzustellen. Für Auseinandersetzungen nach § 4 Abs. 3 Satz 6 gilt dies bewusst nicht.

Zu § 4

§ 4 legt fest, durch welche Angebote der SWR seinen Auftrag zu erfüllen hat.

In Absatz 1 wird bestimmt, dass der SWR zur Erfüllung seines Auftrags die verschiedenen Programmarten des Rundfunks (Hörfunk und Fernsehen) sowie Telemedien nutzt. Wie bisher ist im Hörfunk dabei auch die Verbreitung von Radiotext, im Fernsehen von Fernsehtext, mitbeauftragt. Im Zuge der Neustrukturierung der §§ 3 bis 4 wurde lediglich der Regelungsstandort angepasst.

In Absatz 2 werden die Bestimmungen zum SWR-Fernsehen fortgeführt und konkretisiert. Das Fernsehprogramm ist in angemessenem Umfang landesspezifisch auseinanderzuschalten. Diese Regelung ist zunächst die gesetzliche Grundlage für die Auseinanderschaltung des Fernsehprogramms, legt zusätzlich aber auch den Umfang der Auseinanderschaltung fest. Ein angemessener Umfang im Sinne dieser Vorschrift orientiert sich dabei unter Berücksichtigung der Entwicklung der Bedeutung des linearen Fernsehens an der Vorgabe des § 3a Abs. 1 Satz 2 für die Abbildung der Landesidentitäten bei audiovisuellen Neuproduktionen für den SWR.

In Absatz 3 werden die Rahmenbedingungen zur Beauftragung analog- oder digitalterrestrisch verbreiteter Hörfunkprogramme neu geregelt. Die konkrete zahlenmäßige und inhaltliche Beauftragung der Hörfunkprogramme wird zu einer weniger starren Beauftragung weiterentwickelt, die dem SWR die nötige Flexibilität bei der Angebotsgestaltung und -anpassung gibt. Auch werden hier bereits die geplanten Änderungen durch den Reformstaatsvertrag zur Höchstzahl der Hörfunkprogramme beachtet. Vorgesehen ist dort, dass für jede Rundfunkanstalt bis zu vier Hörfunkprogramme beauftragt werden können. Für Mehrländeranstalten wie den SWR können zusätzlich zu den danach bereits möglichen vier Hörfunkprogrammen jedenfalls so viele weitere Hörfunkprogramme beauftragt werden, wie die jeweilige Rundfunkanstalt Länder versorgt. Für den SWR bedeutet dies also zwei zusätzliche Programme, sodass der SWR im Ergebnis bis zu sechs Hörfunkprogramme verbreiten kann. Der SWR kann diese Programme über unterschiedliche Übertragungswege verbreiten, wobei Hörfunkprogramme, die über unterschiedliche Übertragungswege zeitgleich verbreitet werden, zahlenmäßig als ein Angebot gelten. Ergänzend kann der SWR bis zu zwei ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme nach Maßgabe eines nach § 32 des Medienstaatsvertrags (zukünftig § 30a des Medienstaatsvertrags) durchgeführten Verfahrens veranstalten. Im Vergleich zur bisherigen Beauftragung reduzieren sich damit die Hörfunkprogramme von acht herkömmlich und drei ausschließlich im Internet verbreiteten Programmen auf künftig maximal insgesamt acht (sechs herkömmlich und zwei ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme). Hierdurch wird einerseits die Flexibilität des SWR erhöht, damit er beispielsweise leichter auf sich veränderte Mediennutzungsgewohnheiten reagieren kann. Gleichzeitig geht damit die Erwartung einher, dass hierdurch, insbesondere durch die Reduzierung der herkömmlich verbreiteten Hörfunkangebote, Mittel aus dem Rundfunkbeitrag eingespart werden können.

Darüber hinaus wird in Absatz 3 Satz 5 festgelegt, in welchem Umfang Auseinandersaltungen zulässig sind. Dies ist der Fall in den Landeshörfunkprogrammen (bislang SWR1) sowie in Programmen, die der Darstellung der Regionen dienen und nach gewachsenen Wirtschafts- und Erlebnisräumen zugeschnitten sind (bislang SWR4). Darüber hinaus sind Auseinandersaltungen in den sonstigen Hörfunkprogrammen nur in untergeordnetem Umfang, insbesondere bei Serviceinformationen, zulässig. Die Zulässigkeit der Auseinandersaltungen ist eng auszulegen und betrifft Verkehrs- und Wetterinformationen.

In Absatz 4 werden die Vorschriften zur Beteiligung an Gemeinschaftsangeboten mit der ARD sowie mit dem ZDF fortgeführt. Diese Beteiligungen erfolgen entsprechend jeweils gültiger Vereinbarungen.

In Absatz 5 wird der Verweis auf den Medienstaatsvertrag für die Genehmigungsverfahren von Telemedien fortgeführt und der Verweis aktualisiert.

In Absatz 6 werden die bestehenden Vorschriften zur Bestands- und Entwicklungsgarantie des SWR fortgeführt und um Maßgaben zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) erweitert. KI darf vom SWR zur Unterstützung seiner Ar-

beit, auch beim Programm, eingesetzt werden. Es handelt sich dabei nicht um Versuche nach Maßgabe des Satzes 4. Der Einsatz darf dabei nur in verantwortungsvollem Umfang erfolgen und muss einem öffentlich-rechtlichen Profil entsprechen. Bei dem Einsatz von KI ist zurückhaltender Umgang mit personenbezogenen Daten geboten.

Zu § 4a

In § 4a werden die mit dem Dritten Medienänderungsstaatsvertrag eingeführten Regelungen zu Einstellung, Überführung und Austausch von Programmen im SWR-Staatsvertrag nachvollzogen. Insoweit wird auf die dortige Begründung verwiesen.

Zu § 5

§ 5 regelt die Zusammenarbeit des SWR mit Dritten. Dies umfasst sowohl andere öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten und Körperschaften als auch private Rundfunkveranstalter im In- und Ausland. Darüberhinausgehende Verpflichtungen zur Zusammenarbeit im Medienstaatsvertrag sowie im ARD-Staatsvertrag gehen den Maßgaben des § 5 vor. Mit dem Gebot verstärkter Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften sowie der Möglichkeit der Kooperation mit Dritten geht die Erwartung einher, dass sich dies auch positiv auf die wirtschaftliche Verwendung von Beitragsmitteln auswirkt.

Absatz 1 regelt die Zusammenarbeit mit den anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften. Die bisherige „Kann“-Vorschrift zur Zusammenarbeit wird nun zu einer „Soll“-Vorschrift. Der SWR wird so stärker dazu angehalten, Zusammenarbeit im öffentlich-rechtlichen Rundfunk anzustreben. Dort, wo es – insbesondere aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten und für einen verantwortungsvollen Umgang mit den Beitragsgeldern – sinnvoll ist, soll eine Zusammenarbeit die Regel werden. Hierzu zählen insbesondere die in Satz 2 aufgeführten Bereiche. Um für diese Zusammenarbeit eine Grundlage zu schaffen und die jeweiligen Aufgaben und Grundsätze festzuschreiben, wird der SWR gehalten, mit den jeweiligen Partnern öffentlich-rechtliche Verträge abzuschließen.

Absatz 2 betrifft die Zusammenarbeit mit Dritten und die Beteiligung an anderen Unternehmen oder Programmen. Diese werden grundsätzlich ermöglicht. Im Hinblick auf die besondere Verpflichtung zur regionalen Berichterstattung und seine Stellung im ARD-Verbund als „Schaufenster in die Regionen“, soll der SWR hierbei insbesondere Medienunternehmen mit Sitz in den beiden vertragsschließenden Ländern ins Auge fassen. Damit geht die Erwartung einher, die regionale Vielfalt zu stärken. Mögliche Kooperationsfelder können neben der Programmherstellung beispielsweise die Nutzung technischer Infrastruktur, die gemeinsame Nutzung digitaler Übertragungskapazitäten durch gemeinsame Belegung von DAB+-Multiplexen sowie die journalistische Aus- und Fortbildung sein. „Dritte“ im Sinne dieser Vorschrift beschränkt sich nicht auf andere Rundfunkveranstalter oder Anbieter audiovisueller Inhalte, sondern ist grundsätzlich offen zu verstehen und umfasst auch „fachfremde“ Dritte wie beispielsweise Bildungseinrichtungen.

In Absatz 3 wird die Zusammenarbeit mit Rundfunkveranstaltern aus europäischen Nachbarstaaten ermöglicht. Dies umfasst alle europäischen Staaten, deren Gebiete an die beiden Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz grenzen, mithin Belgien, Luxemburg, Frankreich, die Schweiz und Österreich. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit hat dabei die gesellschaftlichen und kulturellen Aufgaben des Rundfunks, entsprechend seinem Auftrag, zu fördern. Auch diese Zusammenarbeit ist in der Form öffentlich-rechtlicher Verträge festzuhalten, entsprechend denen zur Zusammenarbeit innerhalb des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Absatz 1. Die Zusammenarbeit beschränkt sich hierbei nicht allein auf den Rundfunk, sondern kann verschiedenste Kooperationsfelder umfassen.

Absatz 4 stellt klar, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in gleichem Maße wie die redaktionelle Unabhängigkeit und institutionelle Eigenständigkeit des SWR im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (auch europäischer Nachbarstaaten), Körperschaften oder Dritten und im Rahmen von kommerziellen Tätigkeiten zu berücksichti-

gen sind. Die Verantwortung für die vom SWR hergestellten Sendungen verbleibt beim SWR.

Zu Nummer 5

Die Anpassung in § 6 wird zugunsten einer umfassenderen Formulierung vorgenommen.

Zu Nummer 6

Um die direkte Kommunikation des SWR mit seinen Nutzerinnen und Nutzern zu fördern und daraus Rückschlüsse für die Programmgestaltung zu ziehen, wird mit § 6a das partizipative Element der Publikumsbeteiligung eingeführt. Der SWR hat hierzu geeignete Maßnahmen zu treffen, um sich in einem kontinuierlichen Austausch mit den Nutzerinnen und Nutzern auszutauschen. Die Ergebnisse des Dialogs sollen in das Qualitätsmanagement des SWR einfließen. Insbesondere im Hinblick auf mögliche Auswirkungen der Ergebnisse des Dialogs auf die Programmgestaltung ist der Rundfunkrat zu beteiligen. Hiermit geht die Erwartung einher, durch die verstärkte Nutzung partizipativer Elemente die Akzeptanz des SWR bei den Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern sicherzustellen. Weitergehende Verpflichtungen, wie nach dem zukünftigen § 26a des Medienstaatsvertrags, bleiben hiervon unberührt.

Zu Nummer 7

In § 8 Abs. 1 und 3 erfolgen redaktionelle Änderungen durch die Anpassung von Normverweisen.

In Absatz 4 wird zum einen der Begriff der „Werbung“ im Sinne der Legaldefinition in § 2 Abs. 2 Nr. 7 des Medienstaatsvertrags bestimmt. Demnach umfasst Werbung insbesondere Rundfunkwerbung, Sponsoring, Teleshopping und Produktplatzierung. Die bisherige Formulierung „Werbung und Sponsoring“ war insofern uneinheitlich mit dem Medienstaatsvertrag, da Werbung im Sinne des Medienstaatsvertrags als Überbegriff die genannten vier Untergruppierungen erfassen würde, dann aber Sponsoring nicht mehr daneben hätte genannt werden müssen. Auslegungsoffen war damit auch, ob stattdessen mit „Werbung“ nur Rundfunkwerbung gemeint und damit Teleshopping und Produktplatzierung vom Verbot ausgenommen waren. Mit der neuen Formulierung wird klargestellt, dass „Werbung“ an dieser Stelle wie im Medienstaatsvertrag zu verstehen ist und grundsätzlich Rundfunkwerbung, Sponsoring, Teleshopping und Produktplatzierung umfasst. Die Produktplatzierung wird anschließend ausdrücklich vom Verbot ausgenommen.

Des Weiteren wird in Absatz 4 das Werbeverbot an die in den §§ 3, 3a und 4 geänderte Beauftragung der Angebote des SWR angepasst. Beim Werbeverbot in Telemedien, reinen Online-Angeboten sowie Radio- und Fernsehtext werden lediglich die Verweise an die verschobenen Vorschriften angepasst. Daneben wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die geänderte Beauftragung keine einzelnen Hörfunkangebote mehr explizit beauftragt. Es kann daher nicht wie bisher das Werbeverbot für einzelne beauftragte Hörfunkprogramme festgelegt werden. Soweit aber Hörfunkprogramme einen kulturellen Schwerpunkt haben oder sich überwiegend an Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene richten, gilt das Werbeverbot weiterhin. Sollte der SWR sich entscheiden, SWR2 und DASDING künftig im Wesentlichen fortzuführen, wären diese weiterhin vom Werbeverbot erfasst. Daneben sind auch neue Programmschnitte des SWR erfasst, die in Teilen einen entsprechenden Schwerpunkt haben. Da ohne konkrete Beauftragung einzelner Hörfunkangebote künftig auch „gemischte“ Programmschnitte mit verschiedenen Schwerpunkten denkbar sind, stellt die Vorschrift klar, dass das Werbeverbot auch für Teile von Hörfunkprogrammen, die einen kulturellen Schwerpunkt haben oder sich überwiegend an Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene richten, gilt, auch wenn das Hörfunkprogramm insgesamt einen anderen oder geteilten Schwerpunkt aufweist. Der Begriff der „jungen Erwachsenen“ orientiert sich hierbei an der bisherigen Beauftragung von DASDING im bis-

herigen § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und umfasst die Altersgruppe bis 29 Jahre. Nicht umfasst vom Werbeverbot sind Hörfunkprogramme, die sich im Schwerpunkt an „jüngere Menschen“ in der Altersgruppe bis 49 Jahre richten, wie dies in der bisherigen Beauftragung von SWR3 im bisherigen § 3 Abs. 2 Nr. 2 Variante 2 der Fall ist.

Bei gemeinsamen und auseinandergeschalteten Teilen von Kooperationsprogrammen im Sinne des § 29 Abs. 2 des Medienstaatsvertrags, an denen der SWR beteiligt ist, sind, soweit sie im Sendegebiet des SWR verbreitet oder zugänglich gemacht werden, durch den SWR die Vorgaben des SWR-Staatsvertrags einzuhalten.

Zu Nummer 8

In § 10 Abs. 8 erfolgt eine redaktionelle Änderung durch die Anpassung eines Normverweises.

Zu Nummer 9

Mit § 11 Abs. 1 Satz 3 bis 5 werden Vorgaben zur Bescheidung von Programmbeschwerden eingeführt. Im Sinne der Praktikabilität des Verfahrens richtet sich die Form der Bescheidung einer Programmbeschwerde nach der Form der Beschwerde: Wurde sie in Textform eingereicht, ist eine Bescheidung in Textform ausreichend; im Falle elektronischer Beschwerden kann eine Bescheidung auf elektronischem Wege unmittelbar an den Beschwerdeführer erfolgen. Weitere Einzelheiten kann der SWR in der Satzung regeln. Um dem SWR insbesondere bei Mehrfach- und Massenbeschwerden eine praktikable Verfahrensweise zu ermöglichen, kann die Satzung auch Vorgaben zu Form und Verfahren der Bescheidung vorsehen.

Aufgrund der Aufhebung der Gliederung des SWR in Landessender wird der bisherige Absatz 4 obsolet. In § 41 Abs. 3 Satz 1, 4 und 5 und Absatz 7 ist ein Übergangszeitraum vorgesehen.

Der bisherige Absatz 5 wird aufgrund der Streichung des bisherigen Absatz 4 inhaltsgleich zu Absatz 4.

Nummer 10

In § 12 Abs. 1 Satz 3 wird die Aufbewahrungsfrist von drei auf zwei Monate gekürzt, um den Bürokratieaufwand für den SWR zu senken. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit ist es zumutbar, Sendungen innerhalb von zwei Monaten zu beanstanden. Nach erfolgter Beanstandung verlängert sich die Aufbewahrungsfrist bis die Beanstandung durch gerichtliche Entscheidung, gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.

In Absatz 2 wird im Hinblick auf die zunehmende Digitalisierung das Schriftformerfordernis durch die Textform ersetzt.

Zu Nummer 11

Mit § 12a werden die mit dem Vierten Medienänderungsstaatsvertrag in § 31b des Medienstaatsvertrags aufgestellten Regelungen zur Compliance im SWR-Staatsvertrag nachvollzogen. Insofern wird auf die Begründung zu § 31b des Medienstaatsvertrags verwiesen.

Zu Nummer 12

Mit der Neufassung des § 13 sind zwei umfassende Änderungen im Aufbau des SWR verbunden. Weiterhin wird die Bestimmung selbst neu strukturiert.

Zum einen werden in Absatz 1 Nr. 1 die Landesrundfunkräte von der Liste der Organe gestrichen. Da die Gliederung des SWR in zwei Landessender aufgegeben wird, sind die Landesrundfunkräte als Gremium der Landessender obsolet

geworden. Soweit weiterhin bei Befassungen des Rundfunkrats besondere landesspezifische Gesichtspunkte, wie etwa die Einhaltung der Vorgaben nach § 3a, eine Rolle spielen, werden die Aufgaben insoweit von zwei neu geschaffenen Landesprogrammausschüssen des Rundfunkrats wahrgenommen. Sie setzen sich aus den aus dem jeweiligen Land stammenden Mitgliedern des Rundfunkrats zusammen. Die Landesprogrammausschüsse werden in § 19 Abs. 3 geregelt. Zu den Übergangsvorschriften siehe § 41 Abs. 3.

Zum anderen wird in Absatz 1 Nr. 4 ein Direktorium als Element einer kollegialen Führung für den SWR implementiert. Aufsetzend auf den Neuregelungen des Dritten Medienänderungsstaatsvertrags und im Gleichlauf zu den entsprechenden Änderungen bei ZDF und Deutschlandradio durch den Reformstaatsvertrag wird das Direktorium als neues Organ neben den bisherigen Organen Rundfunkrat, Verwaltungsrat und Intendantin oder Intendant etabliert. Unter Beibehaltung der besonderen Stellung der Intendantin oder des Intendanten als programmlich, wie wirtschaftlich letztverantwortlicher Person, wird so eine moderne Führungskultur eingefordert und gleichzeitig das Risiko möglicher Compliance-Verstöße verringert. Im Sinne der Transparenz sind die Organisationsstrukturen und die Zusammensetzung der Organe zu veröffentlichen. Die elektronische Form im Internet-auftritt des SWR ist hierzu ausreichend.

Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen. Aufgrund der Aufhebung der Landesender ist die Zuordnung der Landesrundfunkräte zu den Landessendern obsolet. Zu den Übergangsvorschriften siehe § 41 Abs. 3 im Hinblick auf die Landesrundfunkräte und § 41 Abs. 7 im Hinblick auf die Landessender.

Absatz 2 führt den Grundsatz fort, dass die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats die Interessen der Allgemeinheit vertreten und daher in ihrer Amtsführung weder an Aufträge noch an Weisungen gebunden sind. Des Weiteren wird der bisherige § 16 Abs. 3, der für die Rundfunkratsmitglieder gegolten und auf den § 20 Abs. 4 für die Verwaltungsratsmitglieder verwiesen hat, aus systematischen Gründen in Satz 3 verschoben. Hierin wird festgelegt, dass ihre Tätigkeit ehrenamtlich erfolgt. Für ihre Tätigkeit haben sie Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Ersatz von Reisekosten sowie auf Tagegelder und Übernachtungsgelder nach Maßgabe der jeweiligen Hauptsatzung. Zur Steigerung der Sitzungsteilnahme können die Gremien in der Hauptsatzung Gründe für die Anpassungen der Aufwandsentschädigung vorsehen.

Absatz 3 führt die bisher geltenden Anforderungen an die Mitglieder eines Organs unter Anpassung des Verweises auf § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 fort.

In Absatz 4 wird die Anzahl der maximalen Amtsperioden in einem Gremium von drei auf zwei und insgesamt von vier auf drei reduziert. Hierdurch soll einer „Versteinerung“ der Gremien entgegengewirkt werden.

Absatz 5 setzt die bisher geltenden Inkompatibilitätsregelungen fort und ergänzt sie um die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften oder der Regierung eines Drittstaats.

Absatz 6 schreibt vor, dass Gremienmitglieder nicht gegen Entgelt für den SWR, ein anderes Rundfunkunternehmen oder einen Zusammenschluss von Rundfunkunternehmen, Anbieter einer Medienplattform, einer Benutzeroberfläche, eines Medienintermediärs oder eines Video-Sharing-Dienstes oder deren Aufsichtsorgane oder Gremien tätig sein dürfen. Hiervon erfasst sind aufgrund der besonderen Sachnähe auch Anbieter rundfunkähnlicher Telemedien. Das von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz gemeinsam zu benennende Mitglied des Rundfunkrats nach § 14 Abs. 4 Nr. 7 ist hiervon ausgenommen, um nicht die in Betracht kommenden Mitglieder für die Digitalwirtschaft zu sehr einzuschränken. Auch § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bleibt hiervon unberührt.

Die Vorgaben zu den Ausschüssen aus den bisherigen Absätzen 1 und 7 werden aus systematischen Gründen in einen neuen § 13a überführt und konkretisiert.

Absatz 7 sieht für die Inkompatibilitäten des Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 eine Verlängerung der „Abkühlphase“ auf 24 Monate vor, um etwaigen Interessenskollisionen vorzubeugen. Dies gilt nicht für die von den Landtagen, den Landesregierungen und den kommunalen Spitzenverbänden entsandten Mitglieder der Gremien.

Absatz 8 entspricht dem bisherigen Absatz 11.

Absatz 9 vollzieht die Vorgaben des Vierten Medienänderungsstaatsvertrags nach. Insoweit wird auf die Begründung hierzu verwiesen. Die Geschäftsstelle ist im Benehmen mit dem Gremiovorsitzenden angemessen mit Personal- und Sachmitteln auszustatten. Diese sind im Haushaltsplan gesondert aufzuführen und dem Gremiovorsitzenden im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Personalmaßnahmen, die Mitarbeiter der Geschäftsstelle betreffen, können gegen deren Willen nur im Benehmen mit dem Gremiovorsitzenden getroffen werden.

Zu Nummer 13

Mit dem neu eingeführten § 13a wird aus systematischen Gründen und zur besseren Übersichtlichkeit für Ausschüsse des Rundfunkrats und Verwaltungsrats eine eigenständige Vorschrift geschaffen.

In Absatz 1 wird zunächst der bisherige § 13 Abs. 1 Satz 2 übernommen, wonach Rundfunkrat und Verwaltungsrat grundsätzlich nach Maßgabe der Hauptsatzung Ausschüsse bilden können, und um die Möglichkeit, den Ausschüssen zu ihrer Stärkung auch beschließende Funktionen zu übertragen, ergänzt. Die Landesrundfunkräte werden aus der Vorschrift gestrichen, womit die Streichung des § 24 nachvollzogen wird. In § 41 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist ein Übergangszeitraum vorgesehen. In Satz 3 wird ein bisheriger Normverweis übernommen und redaktionell angepasst. In Absatz 2 wird der bisherige § 13 Abs. 7 übernommen und der Verweis auf die staatlichen oder staatsnahen Mitglieder des Rundfunkrats und Verwaltungsrats an die Neufassung der §§ 14 und 20 angepasst.

In Absatz 3 wird ein bisheriger Normverweis übernommen und redaktionell angepasst.

Zu Nummer 14

In § 14 wird die Zusammensetzung des Rundfunkrats grundlegend reformiert. Zur Gewährleistung einer zeitgemäßen und effizienten Aufsicht reduziert sich die Gesamtzahl der Mitglieder des Rundfunkrats um knapp ein Viertel von 74 auf 57. Hierbei bleibt die pluralistische Zusammensetzung des Rundfunkrats erhalten. Die entsendeberechtigten Organisationen und Verbände werden in der Anzahl ihrer Mitglieder reduziert oder mit anderen entsendeberechtigten Organisationen und Verbänden, die ähnliche Interessen und Zielrichtungen repräsentieren, in „Körben“ zusammengeführt, die sich auf gemeinsame Mitglieder einigen müssen. Wert gelegt wurde hierbei auf eine möglichst paritätische Verkleinerung der einzelnen Interessensgruppen im Verhältnis zueinander und zur Gesamtreduktion des Rundfunkrats. Einzelne entsendeberechtigte Organisationen und Verbände kommen neu hinzu, um ihrem Bedeutungsgewinn in der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen. Neu werden Vertreterinnen und Vertreter „junger Erwachsener“ sowie gemeinsame länderübergreifende „Körbe“ eingeführt. In § 41 Abs. 3 Satz 1 ist vorgesehen, dass die laufende Amtsperiode des Rundfunkrats sich bis 31. August 2026 verlängert und sich der Rundfunkrat damit erstmals zum 1. September 2026 in der neuen Zusammensetzung bildet.

In Absatz 2 wird die Anzahl der allein von Baden-Württemberg entsandten Mitglieder von 51 auf 33 reduziert. Die Verkleinerung erfolgt wesentlich durch die Reduzierung der Anzahl der Mitglieder bei entsendeberechtigten Organisationen und Verbänden, die bislang mehr als ein Mitglied hatten, sowie durch die Zusammenlegung der entsendeberechtigten Organisationen und Verbänden in den „Körben“. Daneben werden die Sportverbände aus Baden-Württemberg in einen gemeinsamen länderübergreifenden „Korb“ mit den Sportverbänden aus Rheinland-Pfalz nach Absatz 4 überführt. Die Mitglieder der israelitischen Religionsgemeinschaften, der muslimischen Verbände und der Behindertenorganisationen, die bislang in Rheinland-Pfalz keine Berücksichtigung gefunden hatten, werden nicht länger allein aus Baden-Württemberg entsandt, sondern ebenfalls in die gemeinsamen länderübergreifenden „Körbe“ mit Rheinland-Pfalz in Absatz 4 übernommen. Neu aufgenommen wird der Weisser Ring e. V. Landesbüro Baden-Württemberg in Nr. 14 in einem „Korb“ mit der Liga der Freien Wohlfahrtspflege und dem Sozialverband VdK Baden-Württemberg e. V. Schließlich werden in

Nr. 20 zwei Mitglieder im Alter von 18 bis 29 Jahren als Vertreterinnen und Vertreter der „jungen Erwachsenen“ in Baden-Württemberg neu eingeführt, die nicht von einer Organisation oder einem Verband entsandt werden, sondern sich direkt beim Landtag um einen Sitz im Rundfunkrat bewerben können. Damit wird zum einen dem Umstand Rechnung getragen, dass viele Menschen, insbesondere der jüngeren Generation, nicht mehr in Verbänden organisiert sind. Zum anderen soll einem drohenden „Generationenabriss“ in der Publikumsstruktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks entgegengewirkt werden. In der Vergangenheit war stets die weit überwiegende Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter im Rundfunkrat älter als 29 Jahre. Es wurde daher die Erforderlichkeit gesehen, der Altersgruppe der 18- bis 29-Jährigen zwei feste eigene Mitglieder zuzuschreiben, um einen entsprechenden „jungen Blick“ im Rundfunkrat sicherzustellen. Die gewählte Altersgrenze von 29 Jahren orientiert sich dabei an der Zielgruppe des nach § 33 Abs. 1 Satz 1 des Medienstaatsvertrags (zukünftig § 30c des Medienstaatsvertrags) von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF gemeinsam angebotenen Jugendangebots „funk“.

In Absatz 3 wird die Anzahl der allein von Rheinland-Pfalz entsandten Mitglieder von 23 auf 17 reduziert. Da in Rheinland-Pfalz bislang nur der Landtag als entsendeberechtigte Organisation allein mehr als ein Mitglied hatte, erfolgt die Verkleinerung hier neben der Reduzierung der Landtagsmitglieder von vier auf drei im Wesentlichen durch die Zusammenlegung der entsendeberechtigten Organisationen und Verbände in den „Körben“. Des Weiteren werden die Sportverbände aus Rheinland-Pfalz in einen gemeinsamen länderübergreifenden „Korb“ mit den Sportverbänden aus Baden-Württemberg nach Absatz 4 überführt. Das Mitglied des Verbands Deutscher Sinti und Roma, die bislang in Baden-Württemberg keine Berücksichtigung gefunden hatten, wird nicht länger allein aus Rheinland-Pfalz entsandt, sondern ebenfalls in die gemeinsamen länderübergreifenden „Körbe“ mit Baden-Württemberg in Absatz 4 übernommen. Schließlich wird auch in Rheinland-Pfalz ein Mitglied im Alter von 18 bis 29 Jahren als Vertreterin oder Vertreter der „jungen Erwachsenen“ in Rheinland-Pfalz neu eingeführt.

In Absatz 4 werden sieben gemeinsame länderübergreifende „Körbe“ als neues Instrument eingeführt. Bei diesen müssen sich die jeweiligen Organisationen und Verbände aus Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz auf ein gemeinsames Mitglied einigen. Die strikte Trennung zwischen Mitgliedern, die Interessensgruppen nur aus Baden-Württemberg oder nur aus Rheinland-Pfalz vertreten, wird insoweit aufgehoben. Ausgewählt hierfür wurden Organisationen und Verbände, die in ihrem Bereich besonders geeignet sind, die Interessen der Bürgerinnen und Bürger in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz gleichermaßen zu vertreten. Dies gilt zum einen für die Sportverbände aus beiden Ländern. Zum anderen repräsentieren die Mitglieder der israelitischen Religionsgemeinschaften, der muslimischen Verbände, der Behindertenorganisationen und des Verbands Deutscher Sinti und Roma, die bislang jeweils nur in einem Land berücksichtigt waren, künftig in ihrem Bereich die Bürgerinnen und Bürger in beiden Ländern. Um ihrer steigenden Bedeutung in der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen, wurden für die gemeinsamen länderübergreifenden „Körbe“ neu in den Rundfunkrat aufgenommen die Lesben- und Schwulenverbände sowie ein Mitglied aus der Digitalwirtschaft.

In Absatz 5 wird das bisher in Absatz 4 geregelte Verfahren zur Entsendung der Mitglieder durch die Organisationen und Verbände aus den Absätzen 2 und 3 übernommen und auf die nach dem neuen Absatz 4 entsandten Mitglieder erweitert. Für diese wird das Verfahren zudem mit den neu eingeführten Sätzen 5 und 6 ergänzt. Dort wird für die gemeinsamen länderübergreifenden „Körbe“ eine mit jeder Amtsperiode wechselnde Zuständigkeit der Landtage von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz für die Auswahl der Mitglieder bei Nichteinigung der entsendeberechtigten Organisationen und Verbände festgelegt. Die Zuständigkeit für die erste neue Amtsperiode nach Inkrafttreten des Staatsvertrags wird in § 41 Abs. 9 bestimmt. Um einer einseitigen Besetzung der gemeinsamen länderübergreifenden „Körbe“ nur aus einem Land entgegenzuwirken, hat der für die jeweilige Amtsperiode zuständige Landtag bei seiner Entscheidung einen angemessenen Länderproporz zu beachten. Dies gilt sowohl innerhalb der bis zu sieben von ihm zu treffenden Entscheidungen, als auch im Hinblick auf die für diese Amtsperiode – ohne Entscheidung des Landtags – entsandten Mitglieder aus den anderen ge-

meinsamen länderübergreifenden „Körben“. In Satz 6 wird darüber hinaus eine Sonderregelung der zwingend wechselseitigen Besetzung eingeführt für den Fall, dass in einem gemeinsamen länderübergreifenden „Korb“ in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden eine Einigung nicht erfolgt. Für diejenigen gemeinsamen länderübergreifenden „Körbe“, bei denen nur genau die beiden Landesverbände aus Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz entsendeberechtigt sind, fällt das Recht zur Entsendung demjenigen Landesverband zu, der in der vorangegangenen Amtsperiode kein Mitglied entsandt hat. Für alle anderen gemeinsamen länderübergreifenden „Körbe“, bei denen mehr Organisationen und Verbände entsendeberechtigt sind als nur die beiden Landesverbände, hat der zuständige Landtag bei seiner Entscheidung nach Satz 5 ein Mitglied aus dem anderen Land als das in der vorangegangenen Amtsperiode entsandte Mitglied auszuwählen. Mit diesem besonderen Streitschlichtungsmechanismus soll ein Missbrauch dahingehend vermieden werden, dass sich die Organisationen und Verbände aus einem Land einer Einigung verschließen, weil sie wissen, dass für diese Amtsperiode „ihr Landtag“ zuständig ist und sie daher eine Entscheidung zu ihren Gunsten erwarten. Daneben wird der bürokratische Aufwand der Landtagsbefassung reduziert und gleichzeitig ein Anreiz für das amtierende Mitglied geschaffen, verstärkt auch die Interessen des anderen Landes zu vertreten und damit weiteren Anlass zu Differenzen innerhalb des „Korbes“, die eine gute und effiziente Vertretung beeinträchtigen könnten, zu verringern.

In Absatz 6 werden die Regelungen zum Zeitpunkt der Benennung der Mitglieder des Rundfunkrats, zur Feststellung ihrer ordnungsgemäßen Entsendung sowie ihrer Abberufung aus dem bisherigen Absatz 5 übernommen und auf die nach dem neuen Absatz 4 entsandten Mitglieder erweitert. Zudem werden für die neu eingeführten Vertreterinnen und Vertreter der „jungen Erwachsenen“ aus Absatz 2 Satz 2 Nr. 20 und Absatz 3 Satz 2 Nr. 14 in einem neuen Satz 4 ergänzende Vorgaben aufgestellt, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sie nicht von einer Organisation oder einem Verband entsandt werden, sondern sich als Einzelpersonen direkt bei ihrem Landtag um einen Sitz im Rundfunkrat bewerben können. Da ihre „Verknüpfung“ mit den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz nicht durch die Mitgliedschaft in einer Organisation oder einem Verband mit Sitz in einem der Länder gegeben ist, wird diese „Verknüpfung“ in Absatz 8 über ihren Wohnsitz in einem der beiden Länder sichergestellt. Als Abberufungsgrund gilt für diese daher auch die Aufgabe ihres Wohnsitzes in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, korrespondierend zum Abberufungsgrund des Verlusts der Mitgliedschaft in der entsendeberechtigten Organisation oder dem entsendeberechtigten Verband für die anderen Mitglieder. Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des Sendegebiets, von Baden-Württemberg nach Rheinland-Pfalz oder umgekehrt, bleibt die Entsendung für die laufende Amtsperiode unberührt. Da ihre Abberufung nicht durch eine entsendeberechtigte Organisation oder einen entsendeberechtigten Verband erfolgen kann, wird für ihre Abberufung auf das entsprechende Verfahren ihrer Auswahl durch den Landtag nach Absatz 8 verwiesen.

In Absatz 7 werden die Vorgaben zur Sicherung eines angemessenen Geschlechterproporz aus dem bisherigen Absatz 6 übernommen und um die Beachtung eines ausgewogenen Altersdurchschnitts ergänzt, um auch an dieser Stelle einem drohenden „Generationenabriss“ in der Publikumsstruktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks entgegenzuwirken und einen ausreichenden „jungen Blick“ im Rundfunkrat sicherzustellen. Im Übrigen werden die Vorgaben zum Geschlechterproporz an die neue Zusammensetzung des Rundfunkrats nach den Absätzen 2 bis 4 angepasst. Für alle entsendeberechtigten Organisationen und Verbände sowie „Körbe“, die eine gerade Anzahl an Mitgliedern haben, wird eine hälftige Verteilung auf Frauen und Männer vorgegeben. Bei drei Mitgliedern müssen mindestens eine Frau und ein Mann entsandt werden und für den Landtag von Baden-Württemberg mit insgesamt sieben Mitgliedern ist eine Entsendung von mindestens drei Frauen und drei Männer vorgeschrieben. Die Vorgabe der wechselnden Besetzung von Frau und Mann gilt nicht für das Mitglied der Evangelischen Frauen in Baden und in Württemberg und des Katholischen Frauenbunds in Baden-Württemberg sowie das Mitglied des Landesfrauenbeirats Rheinland-Pfalz, da diese Organisationen ausschließlich über weibliche Mitglieder verfügen und sich den „Korb“ nicht mit anderen Organisationen oder Verbänden teilen. Der bisherige Absatz 6 Satz 5 wird übernommen, um dem Um-

stand Rechnung zu tragen, dass weiterhin die Möglichkeit besteht, dass ein in den Verwaltungsrat gewähltes sachverständiges Mitglied zuvor dem Rundfunkrat angehört hat.

In Absatz 8 wird ein Bewerbungs- und Auswahlverfahren für die neu eingeführten Vertreterinnen und Vertreter „junger Erwachsener“ im Rundfunkrat aus Absatz 2 Satz 2 Nr. 20 und Absatz 3 Satz 2 Nr. 14 eingeführt. Da mit den Vertreterinnen und Vertretern „junger Erwachsener“ sich erstmalig Personen für einen Sitz im Rundfunkrat bewerben können, die nicht von einer Organisation oder einem Verband entsandt werden, muss für diese ein neues Bewerbungs- und Auswahlverfahren eingeführt werden. In Satz 1 werden zunächst die Voraussetzungen für eine Bewerbung festgelegt. Die Person muss zum Zeitpunkt des Beginns der kommenden Amtsperiode mindestens 18 und darf nicht älter als 29 Jahre alt sein. Damit wird sichergestellt, dass die Vertreterinnen und Vertreter der „jungen Erwachsenen“ im Alter von 18 bis 29 Jahren jedenfalls zu Beginn der Amtsperiode dieser Altersgruppe angehört haben, der Personenkreis aber zugleich nicht zu weit eingeschränkt und eine Wiederwahl ermöglicht wird. Weitere Voraussetzung für die Bewerbung ist ein Wohnsitz in Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz. Damit wird die erforderliche „Verknüpfung“ der Vertreterinnen und Vertreter zu den beiden Ländern sichergestellt, die bei den anderen Mitgliedern über ihre Mitgliedschaft in einer Organisation oder einem Verband mit Sitz in den beiden Ländern gewährleistet ist. Zuständig für das Bewerbungs- und Auswahlverfahren ist der zuständige Fachausschuss desjenigen Landtags, in dessen Land die sich bewerbende Person ihren Wohnsitz hat. Durch die Zuständigkeit des Landtags wird ein Gleichlauf mit der Entscheidungsbefugnis des Landtags in Absatz 5 für den Fall der Nichteinigung der entsendeberechtigten Organisationen und Verbände auf ein gemeinsames Mitglied hergestellt. Um auf die neue Möglichkeit zur Bewerbung für einen Sitz im Rundfunkrat und das Bewerbungsverfahren beim Landtag in der Bevölkerung ausreichend aufmerksam zu machen, ist in Satz 2 eine Bekanntmachung im Online-Angebot der Landtage und des SWR spätestens sechs Monate vor Beginn der nächsten Amtszeit vorgesehen. Den Bewerberinnen und Bewerbern bleiben dann drei Monate Zeit, um ihre Bewerbung beim zuständigen Landtag einzureichen, der dann wiederum drei Monate Zeit hat für seine Auswahlentscheidung. Nach Satz 4 obliegt es dem Landtag, die Einzelheiten des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens in seiner Geschäftsordnung zu regeln. Der Landtag kann hier beispielsweise Anforderungen an Inhalt oder Form der Bewerbung sowie Kriterien für die Auswahlentscheidung festlegen. Da der Zweite SWR-Änderungsstaatsvertrag zum 1. September 2025 in Kraft tritt und die laufende Amtsperiode des Rundfunkrats nach § 41 Abs. 3 Satz 1 bis 31. August 2026 verlängert wird, hat der Landtag hierfür sechs Monate Zeit. In § 42 Abs. 1 Satz 4 ist eine Evaluierung der Vorschriften nach der ersten Amtsperiode vorgesehen.

In Absatz 9 werden die Vorgaben zur ausfallenden Entsendung und dem vorzeitigen Ausscheiden einzelner Mitglieder des Rundfunkrats aus dem bisherigen Absatz 7 übernommen und um ergänzende Vorgaben für die Vertreterinnen und Vertreter „junger Erwachsener“ im Rundfunkrat ergänzt. Für diese gilt grundsätzlich auch Satz 2, wonach für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied nach den für die Entsendung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Vorschriften zu bestimmen ist. Da die Fristen für die Online-Bekanntmachung und Bewerbung nach Absatz 8 aber nur auf die reguläre Neubesetzung zur nächsten Amtsperiode passen, waren für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds eigene Fristen festzulegen. Die Bekanntmachung im Online-Angebot des Landtags und des SWR hat in diesem Fall unverzüglich nach Bekanntwerden des Ausscheidens des bisherigen Mitglieds zu erfolgen. Die Frist für die Bewerbung beträgt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung drei Monate, entsprechend des Zeitraums zwischen Bekanntmachung und Bewerbung in Absatz 8.

Zu Nummer 15

In § 15 Abs. 1 wird die Streichung des bisherigen § 24 und die damit einhergehende Aufgabe der Landesrundfunkräte nachvollzogen. In § 41 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist ein Übergangszeitraum vorgesehen. In diesem bleibt der Rundfunkrat im Zuständigkeitsbereich der Landesrundfunkräte unzuständig.

In Absatz 3 Nr. 5 wird zum einen die Streichung des bisherigen § 28 und damit einhergehende Abschaffung der Landessenderdirektionen nachvollzogen. In § 41 Abs. 7 Satz 2 und 3 ist ein Übergangszeitraum vorgesehen. Danach bleibt der Rundfunkrat für die Zustimmung zur Berufung der Landessenderdirektorinnen und -direktoren unzuständig. Vielmehr gilt der bisherige § 29 Abs. 1 nach § 41 Abs. 3 Satz 4 und 5 im Übergangszeitraum fort.

Zum anderen wird der Einführung eines Direktoriums als neuem, modernen Kollegialorgan Rechnung getragen. Um die Gleichwertigkeit aller Direktorinnen und Direktoren zu bekräftigen, sollen nicht länger einzelne Direktionen wie die Juristische Direktion und die Verwaltungsdirektion bei ihrer Berufung der Zustimmung des Verwaltungsrats und die übrigen Direktionen der Zustimmung des Rundfunkrats unterliegen. Vielmehr wird hier – in Zusammenspiel mit einer entsprechenden Änderung der Aufgaben des Verwaltungsrats in § 21 Abs. 2 Nr. 2 – ein Gleichlauf für alle Direktorinnen und Direktoren hergestellt. Durch den Bedeutungsgewinn der Direktorinnen und Direktoren in der Geschäftsleitung bedürfen diese einer stärkeren Legitimation, weshalb ihre Berufung künftig der Zustimmung von Rundfunkrat und Verwaltungsrat gemeinsam unterliegt.

In Absatz 3 Nr. 10 erfolgt die redaktionelle Anpassung und geringfügige Erweiterung eines Normverweises.

In Absatz 5 wird der bisherige § 13 Abs. 10 aus systematischen Gründen aus den allgemeinen Bestimmungen für Gremien in die für den Rundfunkrat geltenden Vorschriften übernommen.

Zu Nummer 16

In § 16 Abs. 1 wird in der Auflistung der Gründe für ein vorzeitiges Ende der Mitgliedschaft im Rundfunkrat zur Klarstellung der Beendigungsgrund „durch Tod“ ergänzt, was bislang ebenfalls gegolten hat, aber nicht ausdrücklich geregelt war. Weiter wird der Verweis auf die Feststellung einer Interessenskollision bei Mitgliedern des Rundfunkrats, der seit dem SWR-Änderungsstaatsvertrag vom 12. Mai 2015 unzutreffenderweise auf § 13 Abs. 5 Satz 4 statt auf § 13 Abs. 9 Satz 4 verwiesen hatte, gestrichen, da auch § 13 Abs. 9 Satz 4 gestrichen wird. Stattdessen wird auf den neu eingeführten § 23a Abs. 3 Satz 3 verwiesen, der die Entscheidung des Gremiums über den Ausschluss eines Mitglieds bei Vorliegen einer Interessenskollision regelt.

Absatz 3 wird gestrichen und sein Regelungsinhalt aus systematischen Gründen in den neuen § 13 Abs. 2 Satz 3 und 4 übernommen. Die Vorschriften zur Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit und Aufwandsentschädigung der Mitglieder gelten damit unmittelbar für alle Gremienmitglieder einheitlich, ohne dass es eines Verweises für die Mitglieder des Verwaltungsrats bedarf.

Zu Nummer 17

In § 17 Abs. 2 wird die Einführung eines Direktoriums anstelle der bisherigen Geschäftsleitung aus dem neuen § 29 übernommen.

In Absatz 4 erfolgt die redaktionelle Anpassung eines Normverweises.

Absatz 5 wird neu eingeführt. Aufgrund des – insbesondere seit der Coronapandemie – zunehmenden Bedeutungsgewinns von Videoschaltkonferenzen wurde die Erforderlichkeit gesehen, die Frage der Durchführung von Sitzungen in Präsenz oder als Videoschaltkonferenzen erstmals ausdrücklich zu regeln. Die Vorschrift geht von einer grundsätzlichen Durchführung von Präsenzsitzungen aus, eröffnet aber auch die Möglichkeit zur Durchführung von Videoschaltkonferenzen, wofür der SWR die technischen Voraussetzungen zu schaffen hat. Die Entscheidung wird der oder dem Vorsitzenden des Rundfunkrats überlassen. Zusätzlich können einzelne Mitglieder bei Präsenzsitzungen in hybrider Form teilnehmen, wenn sie an der Teilnahme in Präsenz aus wichtigem Grund gehindert sind. Auch hierfür sind die technischen Voraussetzungen durch den SWR zu schaffen. Einzelheiten soll der Rundfunkrat in seiner Geschäftsordnung selbst regeln. Hier kann insbesondere festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen die oder der Vorsitzende des Rundfunkrats von der Möglichkeit einer Videoschaltkonferenz anstelle

der in der Regel vorgesehenen Präsenzsitzung Gebrauch machen soll und welche Anforderungen an den wichtigen Grund für die Verhinderung der Teilnahme in Präsenz zu stellen sind.

Zu Nummer 18

§ 19 Abs. 3 wird neu eingeführt. Durch die Aufgabe der Gliederung des SWR in Landessender und Streichung des bisherigen § 24 wird es künftig keine Landesrundfunkräte mehr geben. Damit werden auch die bisherigen Landesprogrammausschüsse, die als Ausschüsse der beiden Landesrundfunkräte gebildet worden waren, obsolet. Da die Betonung der Regionalität und Landesidentitäten in den Angeboten des SWR, insbesondere durch den neu eingeführten § 3a, weiter gestärkt werden soll, besteht jedoch weiterhin die Erforderlichkeit, für diese Angebote eine landesspezifische Aufsicht zu gewährleisten. Hierfür werden im Rundfunkrat, der bislang aufgrund der Aufgabenteilung mit den Landesrundfunkräten nur über Programmausschüsse für die gemeinsamen Angebote verfügt hat, Landesprogrammausschüsse gebildet, die aus den dem jeweiligen Land zuzuordnenden Mitgliedern des Rundfunkrats bestehen. Die gemeinsam benannten Mitglieder nach § 14 Abs. 4 sind jeweils Mitglied in beiden Landesprogrammausschüssen. Mit dieser Regelung wird auch die Aufgabenverteilung zwischen Rundfunkrat und Verwaltungsrat schärfer konturiert. Bislang haben sich die Landesrundfunkräte und damit auch die aus diesen gebildeten Landesprogrammausschüsse aus den Mitgliedern von Rundfunkrat und Verwaltungsrat aus dem jeweiligen Land zusammengesetzt. Die hierdurch entstandene Verschränkung der Aufgaben und Zuständigkeiten von Rundfunkrat und Verwaltungsrat wird künftig behoben. Die Zuständigkeit der Landesprogrammausschüsse betrifft sowohl die landesspezifisch auseinandergeschalteten Teile des gemeinsamen Fernsehprogramms nach § 4 Abs. 2 und die regional- und landesspezifisch auseinandergeschalteten Teile der Hörfunkprogramme nach § 4 Abs. 3 Satz 5 und 6, als auch die audiovisuellen Neuproduktionen für den SWR im Programm und auf den eigenen Portalen, die nach § 3a Abs. 1 Satz 2 die Landesidentitäten abbilden. Dabei haben die Landesprogrammausschüsse insbesondere auf die Einhaltung der Ziele des neuen § 3a zu achten. Wie im bisherigen § 24 Abs. 2 Satz 2 für die Landesrundfunkräte geregelt, finden auch auf die Landesprogrammausschüsse die für den Rundfunkrat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. In § 41 Abs. 3 Satz 3 bis 5 ist die erstmalige Bildung der Landesprogrammausschüsse zum 1. September 2026 sowie ein Übergangszeitraum ihrer Aufgaben für die vier Monate bis zur Geltung der geänderten Beauftragung ab 1. Januar 2027 geregelt. Insoweit wird auf die dortige Begründung verwiesen.

Zu Nummer 19

In § 20 Abs. 1 wird die Zusammensetzung des Verwaltungsrats grundlegend reformiert. Die steigende Dynamik und Komplexität der Geschäftsvorgänge stellen immer höhere Anforderungen auch an die Tätigkeit der Aufsichtsgremien. Zur Gewährleistung einer zeitgemäßen und effizienten Aufsicht reduziert sich die Gesamtzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats von 18 auf 15. Zusätzlich wird der Verwaltungsrat in seiner fachlichen Zusammensetzung gestärkt. Die Vertreterinnen und Vertreter des Landtags aus Baden-Württemberg werden um einen reduziert von bislang drei auf künftig zwei Vertreterinnen und Vertreter. Die Vertreterin oder der Vertreter des Landtags Rheinland-Pfalz, der Landesregierung Baden-Württemberg, der Landesregierung Rheinland-Pfalz sowie die beiden Mitglieder des Personalrats des SWR, eines aus jedem Land, bleiben erhalten. Statt der vom Rundfunkrat aus seiner Mitte heraus gewählten zehn Mitglieder, werden künftig acht sachverständige Mitglieder eingeführt. Um das Gremium zu professionalisieren, müssen diese acht sachverständigen Mitglieder – entsprechend den Anforderungen in § 31d Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Medienstaatsvertrags – ausreichende Kenntnisse in den Aufgabenbereichen des Verwaltungsrats, namentlich im Bereich der Wirtschaftsprüfung, der Betriebswirtschaft, des Rechts und der Medienwirtschaft oder der Medienwissenschaft haben. Die Sachkunde in den genannten Gebieten muss grundsätzlich nicht zwingend beruflich erworben worden sein, sodass auch entsprechende ehrenamtlich erworbene Kenntnisse berücksichtigt werden können. Es muss aber stets ein Mitglied über das Wirtschaftsprüfer-

examen und ein Mitglied über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Diese sachverständigen Mitglieder werden weiterhin vom Rundfunkrat gewählt, aber nicht mehr notwendigerweise aus seiner Mitte heraus. Falls die sachverständigen Mitglieder aus dem Rundfunkrat heraus gewählt werden, darf es sich bei diesen weiterhin nicht um diejenigen Mitglieder des Rundfunkrats handeln, die von den Landtagen oder kommunalen Spitzenverbänden entsandt worden sind, um sicherzustellen, dass die Anzahl der staatlichen oder staatsnahen Vertreter im Verwaltungsrat ein Drittel nicht übersteigt. In § 41 Abs. 3 Satz 1 ist vorgesehen, dass die laufende Amtsperiode des Verwaltungsrats sich bis 31. August 2026 verlängert und sich der Verwaltungsrat damit erstmals zum 1. September 2026 in der neuen Zusammensetzung bildet.

In Absatz 2 wird die grundsätzliche Vorgabe zur Wahrung eines angemessenen Geschlechterproporzes bei der Entsendung der Mitglieder in den Verwaltungsrat übernommen und klarstellend auf deren Wahl ausgeweitet. Allerdings wird die bisherige Quote von mindestens 40 vom Hundert an Frauen und Männern für die vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder nicht beibehalten. Dies vor dem Hintergrund, dass für die Wahl der neuen sachverständigen Mitglieder des Verwaltungsrats in erster Linie die fachliche Expertise in den Aufgabenbereichen des Verwaltungsrats entscheidend sein soll und anders als im Rundfunkrat nicht länger dem Gedanken der Repräsentanz gesellschaftlicher Gruppen gefolgt wird. Hiermit soll auch sichergestellt werden, dass stets ausreichend geeignete Kandidatinnen und Kandidaten mit entsprechender fachlicher Expertise für die Besetzung der Sitze der sachverständigen Mitglieder zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der Vertreterinnen und Vertreter des Personalrats des SWR und des Landtags Baden-Württemberg, die jeweils über genau zwei Mitglieder verfügen, soll je eine Frau und ein Mann entsandt werden.

Der bisherige Absatz 4, der auf die entsprechende Anwendbarkeit des bisherigen § 16 Abs. 3 verwiesen hat, wird gestrichen. Dies vor dem Hintergrund, dass auch § 16 Abs. 3 gestrichen und dessen Regelungsinhalt aus systematischen Gründen in den für alle Gremienmitglieder einheitlich geltenden § 13 Abs. 2 Satz 3 und 4 übernommen wird.

Zu Nummer 20

In § 21 Abs. 2 Nr. 2 wird im Gleichlauf zur Änderung von § 15 Abs. 3 Nr. 5 der Einführung eines Direktoriums Rechnung getragen. Insoweit wird auf die Begründung zu § 15 Abs. 3 Satz 5 verwiesen. Für die Zustimmung zur Berufung der Landessenderdirektorinnen und -direktoren bleibt der Verwaltungsrat nach den Übergangsvorschriften in § 41 Abs. 3 Satz 4 und 5 und Abs. 7 Satz 2 und 3 unzuständig.

In Absatz 2 Nr. 13 wird zur Stärkung der Aufsichtsgremien als neue Aufgabe des Verwaltungsrats eingeführt, Vorschläge über die Verwendung der Betriebsüberschüsse zu machen.

In Absatz 2 Nr. 14 werden die in den §§ 40 Abs. 2 (zukünftig Abs. 3), 42 Abs. 1 und 2 und 43 Abs. 2 des Medienstaatsvertrags aufgeführten Zuständigkeiten der zuständigen Aufsichtsgremien der Landesrundfunkanstalten in den Bereichen der Kontrolle und Genehmigung kommerzieller Tätigkeiten sowie des Controllings über Beteiligungen an Unternehmen nachvollzogen und als zuständigem Aufsichtsgremium explizit dem Verwaltungsrat zugewiesen.

Zu Nummer 21

In § 22 Abs. 1 werden für das Ende der Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats dieselben Änderungen vorgenommen, wie in § 16 Abs. 1 für die Mitglieder des Rundfunkrats. Insoweit wird auf die Begründung zu § 16 Abs. 1 verwiesen.

In Absatz 2 erfolgt die redaktionelle Anpassung eines Normverweises.

Zu Nummer 22

In § 23 Abs. 2 wird die Streichung des bisherigen § 28 und damit einhergehende Abschaffung der Landessenderdirektionen nachvollzogen. In § 41 Abs. 7 Satz 2 und 3 ist ein Übergangszeitraum vorgesehen. In diesem sind die Landessenderdirektorinnen und -direktoren auf ihren Wunsch weiterhin zu hören.

In Absatz 3 wird die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats an die neue Zusammensetzung des Verwaltungsrats in § 20 Abs. 1 angepasst. Für die allgemeine Beschlussfähigkeit ist weiterhin ein Mitglied mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder erforderlich. Für die Beschlussfähigkeit in den Fällen der Beschlussfassung über die Hauptsatzung und über die Entlastung der Intendantin oder des Intendanten nach § 21 Abs. 2 Nr. 11 sind weiterhin zwei Drittel der Mitglieder notwendig.

Absatz 5 wird für die Sitzungen des Verwaltungsrats im Gleichlauf mit dem neu eingeführten § 17 Abs. 5 betreffend die Sitzungen des Rundfunkrats neu eingeführt. Insoweit wird auf die Begründung zu § 17 Abs. 5 verwiesen.

Zu Nummer 23

Mit dem neuen § 23a werden die mit dem Vierten Medienänderungsstaatsvertrag in § 31e des Medienstaatsvertrags aufgestellten Regelungen zur Interessenkollision bei Mitgliedern von Aufsichtsgremien im SWR-Staatsvertrag nachvollzogen. Insoweit wird auf die Begründung des Vierten Medienänderungsstaatsvertrags verwiesen.

Zu Nummer 24

Der bisherige § 24 wird ersatzlos gestrichen. Um die Fusion von SDR und SWF aus dem Jahr 1997 zu vollenden und noch aus dieser resultierende Doppelstrukturen zu überwinden, werden die starre Gliederung des SWR in Landessender und die hiermit verbundenen Landesrundfunkräte aufgelöst. Um weiterhin eine landesspezifische Aufsicht über die landesspezifischen Angebote des SWR zu gewährleisten, werden die Landesprogrammausschüsse in § 19 Abs. 3 neu gebildet. Insoweit wird auf die Begründung zu § 19 Abs. 3 verwiesen. In § 41 Abs. 3 ist ein Übergangszeitraum vorgesehen. Insoweit wird auf die Begründung zu § 41 Abs. 3 verwiesen.

Zu Nummer 25

In § 25 Abs. 1 wird festgelegt, dass die Intendantin oder der Intendant den Vorsitz über das Direktorium führt und hierfür ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter aus dem Direktorium bestimmt. Bisher wurde die Intendantin oder der Intendant durch die Direktorin oder den Direktor eines Landessenders im jährlichen Wechsel vertreten. Aufgrund der Aufhebung der Landessender und des dadurch bedingten Wegfalls der Direktorin oder des Direktors der Landessender bestimmt die Intendantin oder der Intendant, wer aus dem Direktorium die Stellvertretung übernimmt. Die Übergangsvorschrift des § 41 Abs. 6 sieht vor, dass die Stellvertretung der Intendantin oder des Intendanten bis zur Bestimmung durch die Intendantin oder den Intendanten durch die dienstälteste Direktorin oder den dienstältesten Direktor ausgeübt wird. Für den bisherigen § 25 Abs. 1 Satz 2 ist in § 41 Abs. 7 Satz 2 und 3 ein Übergangszeitraum vorgesehen.

Weiterhin wird in Absatz 3 die Beteiligung des Direktoriums an der Aufstellung der Organisationsverfügung sowie des Haushaltsplans festgelegt.

Mit dem Wegfall der Landessender wird die Vertretungsregel des Absatzes 4 gestrichen.

Zu Nummer 26

Durch die Änderung des § 26 werden zur weiteren Stärkung der Unabhängigkeit des Leitungspersonals die Maßstäbe des Artikels 5 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) (ABl. L vom 17. April 2024, S. 1) umgesetzt.

Der bisherige Absatz 1 wird um die Anforderung, die Stelle der Intendantin oder des Intendanten unter Darlegung der Auswahlkriterien öffentlich auszuschreiben, ergänzt. Dies dient der Sicherstellung eines transparenten und nachvollziehbaren Auswahlverfahrens und stellt eine breite und fundierte Entscheidungsgrundlage für Rundfunkrat und Verwaltungsrat dar.

Absatz 2 wird fortgeschrieben. Allerdings wird künftig vor einem eventuellen dritten Wahlgang auf die sechswöchige Wartefrist verzichtet. Damit wird das Auswahlverfahren gestrafft.

Absatz 3 wird ebenfalls um die Anforderungen aus Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2024/1083 ergänzt. Hiernach kann die Intendantin oder der Intendant vor Ablauf der Amtsperiode nur in Ausnahmefällen abberufen werden, wenn sie oder er die bei der Besetzung zu Grunde gelegten Kriterien nicht oder nicht mehr erfüllt und eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht gewährleistet ist.

Zu Nummer 27

Mit der Aufhebung der Gliederung des SWR in zwei Landessender entfallen auch die Posten der jeweiligen Direktorinnen oder Direktoren der Landessender. § 28, der diese zum Gegenstand hatte, wird daher gestrichen. In § 41 Abs. 7 Satz 2 und 3 ist ein Übergangszeitraum vorgesehen. Die laufenden Amtszeiten der Landessenderdirektorinnen enden danach zum 31. Dezember 2026.

Zu Nummer 28

In Nummer 28 werden die §§ 29 und 30 angepasst und zur systematischen Einheitlichkeit getauscht, sodass sie nun mit der Systematik an anderen Stellen, etwa bei den Gremien, übereinstimmen. So sind nunmehr in § 29 die Vorschriften zum Direktorium zu finden (als Nachfolge der bisherigen „Geschäftsleitung“) und in § 30 die Vorschriften zur Berufung und Abberufung der Direktorinnen und Direktoren. In § 41 Abs. 3 Satz 4 und 5 und Abs. 7 Satz 2 und 3 ist ein Übergangszeitraum für die Fortgeltung des bisherigen § 29 bei der Wahl und Abberufung der Landessenderdirektorinnen oder -direktoren vorgesehen.

Zu § 29

In § 29 werden für den SWR, aufsetzend auf den Neuregelungen des Reformstaatsvertrags, Elemente einer kollegialen Führung implementiert. Unter Beibehaltung der besonderen Stellung der Intendantin oder des Intendanten, als programmlich wie wirtschaftlich letztverantwortlicher Person, wird so eine moderne Führungskultur eingefordert und gleichzeitig das Risiko möglicher Compliance-Verstöße verringert.

Absatz 1 regelt die Zusammensetzung des Direktoriums. Bei dieser wird eine gleichberechtigte Vertretung der Geschlechter angestrebt. Daneben ist geregelt, dass sich das Direktorium eine Geschäftsordnung gibt.

Absatz 2 beinhaltet eine nicht abschließende Auflistung der Beschlusszuständigkeiten des Direktoriums. Diese umfassen alle Angelegenheiten, die für den SWR von Bedeutung sind, insbesondere Grundsatzfragen der Programm-, Digital- und Personalstrategie, die Aufstellung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen. Darüber hinaus ist das Direktorium auf Antrag einer Direktorin oder eines Direktors zuständig für die Klärung von Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die mehrere Geschäftsbereiche berühren. Die Einzelheiten der Entscheidungsfindung des Direktoriums sind in der nach Absatz 1 vorgesehenen Geschäftsordnung zu regeln.

Absatz 3 trägt der besonderen Stellung und der Gesamtverantwortung der Intendantin oder des Intendanten Rechnung. Grundsätzlich führen die Mitglieder des Direktoriums ihren Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung. Im Einzelfall kann sich die Intendantin oder der Intendant auf ihre oder seine Gesamtverantwortung stützen und in Wahrnehmung der Letztentscheidungsbefugnis Entscheidungen auch gegen das Direktorium treffen (vergleichbar mit der Wahrnehmung einer Richtlinienkompetenz). Kommt eine Einigung im Direktorium nicht zustande, entscheidet die Intendantin oder der Intendant in Wahrnehmung der Letztentscheidungsbefugnis als Ausfluss der Gesamtverantwortung.

Absatz 4 bestimmt, dass die Verteilung der Aufgaben und die Festlegung der Befugnisse und Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Direktoriums, soweit sie nicht bereits im SWR-Staatsvertrag geregelt sind, in der Hauptsatzung zu regeln sind.

Absatz 5 sieht vor, dass es eine Organisationsverfügung für das Direktorium geben soll, die zumindest die Zahl der Mitglieder des Direktoriums, die Grundzüge der Geschäftsverteilung und die Zuordnung von Geschäftsbereichen zu den Dienstorten bestimmt. Dabei ist eine starre Trennung von Geschäftsbereichen nicht zwingend, es können im Rahmen eines ausgewogenen Gesamtkonzepts auch übergreifende Schwerpunkte zu einzelnen Geschäftsbereichen gebildet werden. Der Entwurf zur Organisationsverfügung wird von der Intendantin oder dem Intendanten aufgestellt. Sie oder er beteiligt dabei die Direktorinnen und Direktoren. Der Verwaltungsrat ist dafür zuständig, sie zu beschließen. In § 41 Abs. 4 ist der Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten der Organisationsverfügung geregelt.

Zu § 30

Zur weiteren Stärkung der Unabhängigkeit des Leitungspersonals werden die Maßstäbe des Artikels 5 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2024/1083 umgesetzt. Die in Absatz 1 Satz 3 vorgesehene Ausschreibung soll zur Wahrung eines transparenten und nachvollziehbaren Verfahrens sowie um für den Verwaltungsrat und den Rundfunkrat als plural zusammengesetztes Wahlgremium eine breite und fundierte Entscheidungsgrundlage herzustellen, mindestens ein Jahr vor Amtsbeginn veröffentlicht werden. Abweichend zur bisherigen Regelung ist künftig die Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Zustimmung ausreichend.

Im Weiteren werden die bisherigen Vorgaben zu den Landessenderdirektorinnen und -direktoren nun für alle Direktorinnen und Direktoren einheitlich fortgeführt. Die bisher in Absatz 3 vorgesehene Mindestwartezeit vor einem erneuten Wahlgang wird im Sinne der Effizienzsteigerung und des Abbaus vermeidbarer Bürokratie gestrichen.

Entsprechend der Abberufungsgründe für die Intendantin oder den Intendanten kann eine Direktorin oder ein Direktor vor Ablauf der Amtsperiode nur in Ausnahmefällen abberufen werden, wenn sie oder er die bei der Besetzung zu Grunde gelegten Kriterien nicht oder nicht mehr erfüllt und eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht gewährleistet ist. Abweichend zur bisherigen Regelung ist künftig die Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Abberufung ausreichend.

Zu Nummer 29

Mit der Ergänzung in § 31 Abs. 1 Satz 1 sollen die Aspekte der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden.

Zu Nummer 30

§ 31a übernimmt die im Reformstaatsvertrag vorgesehenen Grundsätze der außertariflichen Vergütung. Insofern wird auf die Begründung zum Reformstaatsvertrag verwiesen.

Zu Nummer 31

In § 34 Abs. 1 wird ergänzt, dass der Haushaltsplan von der Intendantin oder dem Intendanten künftig unter Beteiligung der Direktorinnen und Direktoren aufzustellen ist und diese der Intendantin oder dem Intendanten rechtzeitig die ihren jeweiligen Bereich betreffenden relevanten Informationen zuzuliefern haben. Mit dieser Regelung wird der Einführung eines Direktoriums in § 13 Abs. 1 Nr. 4 als modernem Kollegialorgan Rechnung getragen. Des Weiteren werden die bisherigen Sätze 2 und 3 gestrichen, womit die Beendigung der Gliederung des SWR in Landessender nachvollzogen wird. In § 41 Abs. 7 ist ein Übergangszeitraum vorgesehen. In Absatz 2 wird die Streichung des bisherigen § 24 und damit einhergehende Auflösung der Landesrundfunkräte nachvollzogen. In § 41 Abs. 3 Satz 1, 4 und 5 ist ein Übergangszeitraum vorgesehen.

Zu Nummer 32

In § 36 erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung durch die Anpassung von Normverweisen.

Zu Nummer 33

Für § 39 Abs. 1 Satz 2 ist in § 41 Abs. 10 vorgesehen, dass dieser mit Inkrafttreten des Reformstaatsvertrags gegenstandslos wird. Insoweit wird auf die Begründung zu § 41 Abs. 10 verwiesen.

In Absatz 3 wird die Vorgabe der Benennung einer oder eines Datenschutzbeauftragten aus Art. 37 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1), die erst nach der letzten Novelle des SWR-Staatsvertrags seit 25. Mai 2018 anzuwenden ist, nachvollzogen und festgelegt, dass die Benennung der Datenschutzbeauftragten oder des Datenschutzbeauftragten beim SWR durch die Intendantin oder den Intendanten mit Zustimmung des Verwaltungsrats zu erfolgen hat.

Zu Nummer 34

In § 41 Abs. 2 wird ein Übergangszeitraum bis zur Geltung der geänderten Beauftragung nach den neuen §§ 3, 3a und 4 festgelegt. Dem SWR soll zwischen dem Inkrafttreten des Staatsvertrags und der Geltung der geänderten Beauftragung ausreichend Zeit eingeräumt werden, um die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zur neuen Strukturierung der Programme zu treffen und die erforderlichen inhaltlichen Anpassungen in den Programmen umzusetzen. Die gewählten 16 Monate für diesen Übergangszeitraum sind zur Umsetzung der genannten Maßnahmen geboten, aber auch ausreichend. Für die einfachere interne Organisation und Haushaltsplanung wurde mit dem 1. Januar 2027 genau der Jahreswechsel festgelegt und ein Gleichlauf mit der strukturellen Reform des SWR in Form der Beendigung der Gliederung des SWR in Landessender und der laufenden Amtszeiten der Landessenderdirektorinnen in Absatz 7 geschaffen. Zudem wird ein Gleichlauf auch mit dem Reformstaatsvertrag hergestellt. Im zukünftigen § 121c des Medienstaatsvertrags ist für das Inkrafttreten der im dortigen § 29 Abs. 2 des Medienstaatsvertrags geregelten neuen Hörfunkbeauftragung auch der 1. Januar 2027 vorgesehen. Ebenfalls wie zukünftig in § 121c des Medienstaatsvertrags geregelt, gilt für den Übergangszeitraum die bisherige Beauftragung fort.

In Absatz 3 Satz 1 werden die laufenden Amtsperioden der Gremien des SWR jeweils um ein Jahr bis zum 31. August 2026 verlängert. Ohne entsprechende Übergangsfrist wären die Amtsperioden genau zum Inkrafttreten des Staatsvertrags geendet, sodass unmittelbar eine Neubesetzung von Rundfunkrat und Verwaltungsrat hätte vorgenommen werden müssen, was aufgrund des der Neubesetzung notwendigerweise vorangehenden Entsendungs- und Auswahlverfahrens der Mitglieder nicht umsetzbar gewesen wäre. Durch die Übergangsfrist wird den

Gremien sowie ihren entsendeberechtigten Organisationen und Verbänden ausreichend Zeit eingeräumt, sich auf Grundlage ihrer neuen Zusammensetzung in § 14 Abs. 2 bis 4 auf zu entsendende Mitglieder zu einigen. Auch für das Auswahlverfahren durch den zuständigen Ausschuss des jeweiligen Landtags bei Nichteinigung der entsendeberechtigten Organisationen und Verbände eines „Korbes“ nach § 14 Abs. 5 bleibt damit ausreichend Zeit. Schließlich können auch die Landtage, denen in § 14 Abs. 8 die neue Zuständigkeit für das Bewerbungs- und Auswahlverfahren der neuen Vertreterinnen und Vertreter „junger Erwachsener“ im Rundfunkrat zukommt, in realistischer und zumutbarer Weise innerhalb eines halben Jahres bis zur Bekanntmachung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens in ihren Online-Angeboten sechs Monate vor Beginn der neuen Amtsperiode des Rundfunkrats die Einzelheiten des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens in ihrer Geschäftsordnung regeln. Durch die gewählte Übergangsfrist von zwölf Monaten besteht zwar kein Gleichlauf mit der Übergangsfrist für die Geltung der geänderten Beauftragung, die Beendigung der Gliederung des SWR in Landessender und der laufenden Amtszeiten der Landessenderdirektorinnen. Ein solcher ist aber aufgrund der Unabhängigkeit der Aufsichtsgremien von der Organisation und Struktur der Landessender und Programme nicht erforderlich. Dafür kann durch die Regelung die bislang stets übliche Neubesetzung der Gremien zum 1. September beibehalten und hier eine Kontinuität bewahrt werden.

In Absatz 3 Satz 2 wird eine entsprechende Übergangsfrist auch für Regelungen, die mit der Beendigung der Landesrundfunkräte als Gremien des SWR in Zusammenhang stehen, eingeführt. Während Rundfunkrat und Verwaltungsrat zum 1. September 2026 neu besetzt werden, werden sich die Landesrundfunkräte, die durch die Aufhebung von § 24 gestrichen werden, nach Ende ihrer um ein Jahr verlängerten Laufzeit nicht neu bilden. Da die Landesrundfunkräte als Gremien nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrags noch ein Jahr fortbestehen, muss Entsprechendes für die geänderten Regelungen, die im Zusammenhang mit der Streichung der Landesrundfunkräte als Gremien stehen, gelten. Hiervon sind insbesondere die bisherigen §§ 13 Abs. 1 und Absatz 2, 15 Abs. 1 und 24 Abs. 1 betroffen. Das „insoweit“ stellt klar, dass die entsprechend spätere Geltung der jeweiligen Regelung erst zum 1. September 2026 nur insoweit gilt, wie die geänderte Regelung in Zusammenhang mit der Beendigung der Landesrundfunkräte als Gremien steht; im Übrigen findet die geänderte Regelung mit Inkrafttreten des Staatsvertrags Anwendung.

In Absatz 3 Satz 3 wird für die Landesprogrammausschüsse nach § 19 Abs. 3 eine erstmalige Bildung zusammen mit der Neubildung des Rundfunkrats zum 1. September 2026 geregelt. Die Landesprogrammausschüsse mit ihrem spezifischen Blick auf die landesspezifischen Inhalte der Programme des SWR bilden sich damit zu genau dem Zeitpunkt, zu dem die Landesrundfunkräte beendet werden. Damit wird eine Vermischung der Aufgaben und Zuständigkeiten vermieden. Auch setzen sich die bisherigen Landesrundfunkräte größtenteils und die neuen Landesprogrammausschüsse ausschließlich aus Mitgliedern des Rundfunkrats zusammen, sodass ein Gleichlauf zwischen der Neubildung des Rundfunkrats und der Auflösung der Landesrundfunkräte und Neubildung der Landesprogrammausschüsse herzustellen war.

In Absatz 3 Satz 4 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Aufgaben der neuen Landesprogrammausschüsse nach § 19 Abs. 3 sich auf die neue Beauftragung des SWR in den §§ 3, 3a und 4 beziehen, die erst vier Monate später ab 1. Januar 2027 gilt. Daher sollen die Landesprogrammausschüsse für diese ersten vier Monate ihres Bestehens die Aufgaben der zum 31. August 2026 aufgelösten Landesrundfunkräte, die sich noch auf die bisherige Beauftragung und Gliederung des SWR in Landessender beziehen, wahrnehmen, da deren Übergangsfrist erst zum 31. Dezember 2026 endet.

In Absatz 3 Satz 5 wird zu diesem Zweck eine entsprechende Übergangsfrist für Regelungen, die mit der Streichung der inhaltlichen Aufgaben der Landesrundfunkräte in Zusammenhang stehen, eingeführt. Hiervon sind insbesondere die bisherigen §§ 11 Abs. 4, 24 Abs. 2 und Abs. 3, 29 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 sowie 34 Abs. 2 betroffen. Diese Aufgaben der Landesrundfunkräte bestehen bis zum 31. Dezember 2026 fort und werden nach Satz 4 zwischen dem 1. September 2026 und dem 31. Dezember 2026 von den neu gebildeten Landesprogrammausschüssen anstelle der aufgelösten Landesrundfunkräte wahrgenommen. Das „insoweit“

stellt klar, dass die entsprechend spätere Geltung der jeweiligen Regelung erst zum 1. Januar 2027 nur insoweit gilt, wie die geänderte Regelung in Zusammenhang mit der Streichung der inhaltlichen Aufgaben der Landesrundfunkräte steht; im Übrigen findet die geänderte Regelung mit Inkrafttreten des Staatsvertrags Anwendung.

In Absatz 4 wird der bisherige Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 übernommen, der eine übergangsweise Weiterführung der bisherigen Geschäftsverteilung und Zuordnung von Geschäftsbereichen zu den Dienstorten vorsieht, bis die neu in § 29 Abs. 5 vorgesehene Organisationsverfügung in Kraft tritt.

In Absatz 5 wird klargestellt, dass die laufenden Amtszeiten des Intendanten sowie der Direktorinnen und Direktoren unberührt bleiben. Dies mit Ausnahme der Direktorinnen der Landessender, für welche in Absatz 7 eine abweichende Regelung getroffen wird.

In Absatz 6 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Regelung zur Vertretung der Intendantin oder des Intendanten in § 25 dahingehend abgeändert wird, dass nicht länger die Direktorin oder der Direktor eines Landessenders im jährlichen Wechsel die Vertretung übernimmt, sondern die Intendantin oder der Intendant künftig selbst bestimmt, wer aus dem Direktorium ihre oder seine Stellvertretung übernimmt. Bis zum Zeitpunkt dieser Bestimmung durch die Intendantin oder den Intendanten wird übergangsweise die Stellvertretung durch die dienstälteste Direktorin oder den dienstältesten Direktor festgelegt.

In Absatz 7 Satz 1 wird ein Übergangszeitraum bis zur Beendigung der Gliederung des SWR in Landessender und der laufenden Amtszeiten der Direktorinnen und Direktoren der Landessender festgelegt. Dem SWR soll zwischen dem Inkrafttreten des Staatsvertrags und der Beendigung der Gliederung des SWR in Landessender ausreichend Zeit eingeräumt werden, um die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zur neuen Strukturierung zu treffen. Die gewählten 16 Monate für diesen Übergangszeitraum sind zur Umsetzung der genannten Maßnahmen geboten, aber auch ausreichend. Für die einfachere interne Organisation und Haushaltsplanung wurde mit dem 1. Januar 2027 genau der Jahreswechsel festgelegt und ein Gleichlauf mit der Geltung der geänderten Beauftragung des SWR in Absatz 2 geschaffen. Für die Beendigung der Landesrundfunkräte wurde in Absatz 3 eine abweichende Regelung getroffen, um bei diesen einen Gleichlauf zur Neubesetzung der Gremien herzustellen.

In Absatz 7 Satz 2 wird eine entsprechende Übergangsfrist für geänderte Regelungen, die im Zusammenhang mit der Beendigung der Gliederung des SWR in Landessender und der laufenden Amtszeiten der Landessenderdirektorinnen stehen, eingeführt. Hiervon sind hinsichtlich der Beendigung der Gliederung des SWR in Landessender insbesondere betroffen die bisherigen §§ 2 Abs. 1 und Absatz 2 sowie 34 Abs. 1. Hinsichtlich der Beendigung der laufenden Amtszeiten der Landessenderdirektorinnen sind insbesondere betroffen die bisherigen §§ 11 Abs. 4, 15 Abs. 3 Nr. 5, 21 Abs. 2 Nr. 2, 23 Abs. 2, 25 Abs. 1 Satz 2, 28 Abs. 1 bis 4 und 29 Abs. 1 bis 4. Zwar ist eine Berufung oder Abberufung der aktuellen Landessenderdirektorinnen für die verbleibende Amtszeit nicht mehr vorgesehen, eine entsprechende Erforderlichkeit kann aber nicht sicher ausgeschlossen werden. Für diesen Fall findet weiterhin das bisherige Verfahren zur Berufung und Abberufung der Landessenderdirektorinnen und -direktoren nach dem bisherigen § 29 Abs. 1 bis 4 Anwendung. Die neuen Vorgaben zur Berufung und Abberufung sämtlicher Direktorinnen und Direktoren im neuen § 30 finden insoweit Anwendung, wie diese nicht im Widerspruch zum bisherigen Verfahren des § 29 stehen, sondern dieses lediglich ergänzen. Dies gilt insbesondere für die öffentliche Ausschreibung unter Darlegung der Auswahlkriterien nach dem neuen § 30 Abs. 1 Satz 2 und den Abberufungsgrund, dass die Direktorin oder der Direktor die bei der Besetzung zu Grunde gelegten Kriterien nicht oder nicht mehr erfüllt und eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht gewährleistet ist, aus dem neuen § 30 Abs. 4 Satz 1. Nach Absatz 3 Satz 5 besteht dementsprechend auch die Zuständigkeit der Landesrundfunkräte für Berufung, Vorschlagsrecht und Abberufung der Landessenderdirektorinnen nach dem bisherigen § 29 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 fort. Nach Absatz 3 Satz 4 geht diese Zuständigkeit für den Zeitraum vom 1. September 2026 bis 31. Dezember 2026 auf die Landesprogrammausschüsse über. Das „insoweit“ in Satz 2 stellt klar, dass die entsprechend spätere Geltung der

jeweiligen Regelung erst zum 1. Januar 2027 nur insoweit gilt, wie die geänderte Regelung in Zusammenhang mit der Beendigung der Gliederung des SWR in Landessender oder der laufenden Amtszeit der Landessenderdirektorinnen steht; im Übrigen findet die geänderte Regelung mit Inkrafttreten des Staatsvertrags Anwendung.

In Absatz 8 wird für den zweijährigen Wechsel der Rechtsaufsicht zwischen Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz nach dem insoweit unveränderten § 37 Abs. 1 der bisherige Rhythmus unverändert fortgeschrieben. Demnach übt Rheinland-Pfalz, das bereits seit 1. Januar 2024 die Rechtsaufsicht ausübt, diese bis zum 31. Dezember 2025 weiterhin aus.

In Absatz 9 wird dem neu eingeführten § 14 Abs. 5 Satz 5 Rechnung getragen, der für die neu eingeführten gemeinsamen länderübergreifenden „Körbe“ im Rundfunkrat eine wechselnde Zuständigkeit der Landtage der beiden Länder für die Auswahl der Mitglieder bei Nichteinigung der entsendeberechtigten Organisationen und Verbände eines gemeinsamen länderübergreifenden „Korbes“ auf ein gemeinsames Mitglied vorsieht. Da es sich um eine neu eingeführte wechselnde Zuständigkeit handelt, muss eine erstmalige Zuständigkeit für die erste neue Amtsperiode nach Inkrafttreten des Staatsvertrags festgelegt werden. Hierfür wurde an das zu diesem Zeitpunkt rechtsaufsichtführende Land angeknüpft.

In Absatz 10 wird auf die im Reformstaatsvertrag vorgesehene Einführung einer oder eines gemeinsamen Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio in den zukünftigen §§ 31j bis 31l des Medienstaatsvertrags reagiert. Die oder der gemeinsame Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz soll die Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz bei den einzelnen Rundfunkanstalten als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung ersetzen. Damit wird der Gedanke der bereits bestehenden Verwaltungsvereinbarung zur Wahrnehmung der Datenschutzaufsicht über Gemeinschaftseinrichtungen und Gemeinschaftsunternehmen der Rundfunkanstalten vom 1. Dezember 2023, die auch der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz beim SWR abgeschlossen hat, fortgeschrieben. Eine eigene Rundfunkbeauftragung oder ein eigener Rundfunkbeauftragter für den Datenschutz beim SWR ist damit nicht weiter erforderlich. § 39 Abs. 1 Satz 2 wird damit gegenstandslos. Die Verweise auf die Geltung des Landesdatenschutzgesetzes und des Chancengleichheitsgesetzes aus Baden-Württemberg als aktuellem Sitz der Intendanz in § 39 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie die Regelung zum Datenschutzbeauftragten des SWR nach Artikel 37 der Datenschutz-Grundverordnung in § 39 Abs. 3 sind hiervon jedoch nicht betroffen und gelten weiterhin. Die oder der gemeinsame Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz soll nach dem zukünftigen § 31l Abs. 1 Satz 1 des Medienstaatsvertrags unter anderem die Einhaltung „anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten“, mithin auch der jeweils geltenden landesrechtlichen Datenschutzbestimmungen überwachen.

Zu Nummer 35

In § 42 Abs. 1 Satz 3 wird die regelmäßige Überprüfung der Zusammensetzung des Rundfunkrats nach zwei Amtsperioden auf die neu eingeführten gemeinsamen „Körbe“ in § 14 Abs. 4 erweitert. In Satz 4 wird eine neue Evaluationspflicht nach der ersten Amtsperiode des Rundfunkrats, für welche erstmals die neuen Vorschriften zu den Vertreterinnen und Vertretern „junger Erwachsener“ im Rundfunkrat Anwendung finden, eingeführt. Sowohl bei den Vertreterinnen und Vertretern „junger Erwachsener“ als Mitglieder des Rundfunkrats aus Baden-Württemberg und aus Rheinland-Pfalz in § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 20 und Absatz 3 Satz 2 Nr. 14, als auch bei deren Bewerbungs- und Auswahlverfahren beim zuständigen Fachausschuss des Landtags in § 14 Abs. 8 handelt es sich um neue Ideen; bislang waren die Mitglieder des Rundfunkrats ausnahmslos bestimmten Organisationen und Verbänden angehörig und von diesen entsandt worden. Inwieweit die erwarteten Vorzüge einer stärkeren Repräsentanz der jüngeren Bevölkerungsschicht im Rundfunkrat eintreten und sich das neue Bewerbungs- und Auswahlverfahren in der Praxis als praktikabel erweisen, soll daher zeitnah nach der ersten Amtsperiode einer Evaluation unterzogen werden. Die Evaluation kann

von einem Land federführend im Einvernehmen mit dem anderen Land durchgeführt werden. Die Länder können zur Durchführung der Evaluation Stellungnahmen bei den zuständigen Stellen einholen.

II.

Begründung zu Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

Artikel 2 enthält die Bestimmungen zur Kündigung, über das Inkrafttreten und zur Neubekanntmachung des geänderten Staatsvertrags.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass der in Artikel 1 geänderte Staatsvertrag nach den dort geltenden Kündigungsbestimmungen gekündigt werden kann.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt das Inkrafttreten der Änderungen nach Artikel 1 dieses Staatsvertrags zum 1. September 2025. Satz 2 ordnet an, dass dieser Staatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 31. August 2025 nicht alle Ratifikationsurkunden ausgetauscht sind.

Absatz 3 bestimmt, dass die Landesregierungen der jeweils anderen Landesregierung den Eingang der jeweils anderen Ratifikationsurkunde mitteilen.

Absatz 4 gewährt den Staatsvertragsländern die Möglichkeit, den in Artikel 1 geänderten Staatsvertrag in der nunmehr gültigen Fassung bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.